

Niedersächsisches Kultusministerium



Materialien

**Handlungsoptionen für die inklusive
Berufsbildende Schule**

Stand: Juli 2017

Herausgeber: Niedersächsisches Kultusministerium
Schiffgraben 12, 30159 Hannover
Postfach 1 61, 30001 Hannover

Hannover, Juli 2017
Nachdruck zulässig

Bezugsadresse: <http://www.bbs.nibis.de>



Bei der Erarbeitung dieser Materialien haben folgende Personen mitgewirkt:

Horst Breuer, Lüneburg

Almut Doberstein, Hannover (Kommissionsleitung)

Karin Lange-Greisiger, Lüneburg

Cornelia Grünig, Winsen(Luhe)

Hermann Holt, Cloppenburg (stellvertretende Kommissionsleitung)

Malte Hüsmert, Wolfsburg

Jürgen Kolodinski, Wolfsburg

Johanne Lüttermann-Weinreich, Emden

Iris Makowka-Scharf, Hannover

Elke-Petra Voss, Melle

Tilman Zschiesche, Göttingen

Redaktion:

Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Keßlerstraße 52, 31134 Hildesheim

Fachbereich 34 – Ständige Arbeitsgruppe für die Entwicklung und Erprobung beruflicher Curricula und Materialien (STAG für CUM) –

Inhaltsverzeichnis

	Die Arbeit mit den Materialien	3
	Vorbemerkung	4
	1. Inklusion in der beruflichen Bildung	5
	2. Rechtsrahmen für Niedersachsen	6
	2.1 Grundsätzliche Regelungen	6
	2.2 Schulanlagen und Ausstattung der Schule	10
	2.3 Arbeitssicherheit	11
	2.4 Umgang mit Medikamenten	13
	2.5 Datenschutz	14
	2.6 Inklusion im Sportunterricht	14
	3. Gestaltung des Übergangs zur berufsbildenden Schule	16
	3.1 Berufswegekonferenzen	16
	3.2 Erstellung des Fördergutachtens	17
	3.3 Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren inklusive Schule (RZI)	18
	3.4 Aufsatz: Die Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung	20
	3.5 Übersicht über Formblätter	27
	3.6 Ablaufdiagramm während des Schulbesuchs	28
	3.7 Regionale Netzwerke	29
	3.8 Gestaltungsvorschlag für den Übergang in die inklusive BBS Mögliche Checkliste/Ablauf	29
	4. Multiprofessionelle Teams und pädagogische Handlungsoptionen	37
	4.1 Definitionen Classroom Management	37
	4.2 Checkliste Classroom Management	38
	4.3 Multiprofessionelles Team	39
	4.4 Pädagogische Handlungsoptionen	39
	5. Nachteilsausgleich und Leistungsbewertung	42
	5.1 Zielgleicher und zieldifferenter Unterricht	42
	5.2 Umsetzung des Nachteilsausgleiches	42
	5.3 Fallbeispiele	43
	5.4 Leistungsbewertung und Abschlüsse	44
	5.5 Nachteilsausgleich aus pädagogischer Perspektive	44
	6. Literaturempfehlungen und weiterführende Links	50
	6.1 Literaturempfehlung zur Inklusion	50
	6.2 Links und Literatur zu den Themen Leichte Sprache und Inklusion	52
	6.3 Nützliche Adressen und Netzwerke	54

Die Arbeit mit den Materialien

2007 unterzeichnete die Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), dem der Deutsche Bundestag im darauffolgenden Jahr zustimmte. Nach Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention ist der Zweck des Übereinkommens, „[...] den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“ (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II, Nr. 35, S. 1423)

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zielt auf die volle und wirksame Teilhabe an allen Bereichen unserer Gesellschaft. Für die Bildung geht es darum, das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Beeinträchtigung zu ermöglichen. Das beginnt in der Grundschule und setzt sich über die weiterführenden Schulen bis zur berufsbildenden Schule fort. 2013 hat Niedersachsen diesen Prozess verbindlich für die 1. Klasse der Grundschule und die 5. Klasse der weiterführenden Schulen eingeleitet. Ab dem Schuljahr 2018/2019 gilt dieser Rechtsanspruch auf inklusiven Unterricht auch für die berufsbildenden Schulen in Niedersachsen.

„Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen.“ (§ 4 Absatz 1, Satz 1 NSchG)

In der Folge dieser gesetzlichen Neuregelung werden sich spätestens im Jahr 2018 Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung an den berufsbildenden Schulen in Niedersachsen anmelden.

Der vorliegende Materialienband soll die berufsbildenden Schulen in Niedersachsen darin unterstützen, den Prozess für alle Beteiligten erfolgreich zu gestalten und den besonderen Anforderungen einer inklusiven Berufsbildung Rechnung zu tragen. Sie steht im Zusammenhang mit den weiteren vom Kultusministerium initiierten flankierenden Maßnahmen und Angeboten, wie:

- Qualifizierungsoffensive „Inklusive BBS“
- der gemeinsamen Initiative der Kammern, der Arbeitsverwaltung und des Kultusministeriums „Chefsache Inklusion!“ sowie
- den bereits durchgeführten Modellprojekten und Initiativen zur Erprobung einer inklusiven Berufsbildung in Niedersachsen.

Aufgrund der umfangreichen Informationen zum Thema „Inklusion“, der Aktualität des Themas und der Vorläufigkeit mancher Erfahrungen sind diese Materialien sowohl als Loseblattsammlung als auch als Datei auf dem Niedersächsischen Bildungsserver angelegt. Sie kann durch die Schulen und Lehrkräfte beliebig erweitert und mit eigenen Unterlagen ergänzt werden. Um der Prozessorientierung und der Materialfülle gerecht zu werden, sind in den einzelnen Kapiteln kommentierte Links angegeben, die auf weitere, vertiefende und jeweils aktuelle Informationsquellen hinweisen. Sie sind keine notwendige, sondern ergänzende Information.

Aufgrund des vollständigen Kontextes können sich wichtige Inhalte in den einzelnen Kapiteln wiederholen.

In zitierten Quellen und Gesetzestexten wurden nicht zeitgemäße Begriffe, wie zum Beispiel "Behinderung" belassen.

Das Logo dieser Materialien besteht aus 6 Farben, die jeweils einem Kapitel zugeordnet sind.

Vorbemerkung

Günther Hoops, Niedersächsisches Kultusministerium

Inklusion ist eines der dringlichsten Themen, mit denen sich das Bildungssystem und die Gesellschaft derzeit auseinander zu setzen haben. Angesichts des demographischen Wandels und der Forderung nach Generationengerechtigkeit wird es zudem zu einer auch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten relevanten Herausforderung.

Unser Anspruch, das Bildungssystem inklusiv zu gestalten, beinhaltet selbstverständlich auch die berufliche Bildung. Ein erfolgreicher Einstieg in den Beruf trägt wesentlich dazu bei, dass junge Menschen ihren Platz in der Gesellschaft finden, sie wirtschaftlich unabhängig werden und ihre persönlichen Ziele verwirklichen können. Diese allgemein akzeptierte Aussage muss auch für junge Menschen mit Beeinträchtigung gelten.

Von daher ist es der Landesregierung ein wichtiges Anliegen, auch die berufsbildenden Schulen zu inklusiven Schulen auszubauen, denn es sind insbesondere die berufsbildenden Schulen, die den Jugendlichen einen angemessenen Zugang zur Arbeitswelt eröffnen. Die Situation stellt sich hier jedoch völlig anders dar als im allgemein bildenden Bereich, denn im Gegensatz zu den allgemein bildenden Schulen gibt es in Niedersachsen bei den berufsbildenden Schulen keine Mehrgliedrigkeit. (Anmerkung: abgesehen von den drei BBS'n für hör- und sehgeschädigte Schülerinnen und Schüler). Lernbeeinträchtigte junge Menschen gehörten schon immer zum Schulalltag einer BBS, ebenso Schülerinnen und Schüler mit sozialen und emotionalen Auffälligkeiten. Und in Einzelfällen auch junge Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung.

Somit existieren vielerorts bereits gute Konzepte und Erfahrungen für eine inklusive berufsbildende Schule.

Von der inklusiven Neuausrichtung der Schulen sind aber eben nicht nur die Schulen, die Schulverwaltung und die Schulträger betroffen. In der dualen Ausbildung und dualisierten Formen der Berufsorientierung und -vorbereitung sind Betriebe und Ausbilder unmittelbare Partner, von denen das Gelingen in starkem Maße abhängt. Damit verändert sich ein über viele Jahre gewachsenes System sonderpädagogischer Förderung und beruflicher Bildung, was zunächst zu Irritationen bei Betroffenen, Eltern, Integrationshelfern, Betrieben, Interessenverbänden und Behindertenorganisationen führt. Auch sie müssen sich in diesem Prozess neu orientieren, benötigen Information, Beratung und Unterstützung. Was das im Konkreten bedeutet, ist derzeit noch nicht wirklich absehbar.

Eines allerdings steht fest: Inklusion bedeutet das Recht auf umfassende gesellschaftliche Teilhabe und ist kein Gnadenakt!



1. Inklusion in der beruflichen Bildung

Die Situation an den berufsbildenden Schulen ist eine völlig andere als an den allgemein bildenden Schulen. Es gibt im Bereich der beruflichen Bildung in ganz Niedersachsen nur drei „besondere“ BBS'n, die einen speziellen Förderschwerpunkt aufweisen. Die Lehrkräfte an diesen Schulen haben alle eine entsprechende Zusatzausbildung, z.B. Gebärdensprache.

- Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte Osnabrück (87 Schüler/innen)
- Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte Hildesheim (69 Schüler/innen)
- Landesbildungszentrum für Blinde in Hannover (33 Schüler/innen)

Quelle: MK Ref. 15; Zahlen vom 15.11.2012, letztes Schuljahr vor Einführung der Inklusiven Schule

Alle anderen Jugendlichen, die eine berufliche Qualifizierung anstreben, besuchen die „normale“ berufsbildende Schule. Im Klartext bedeutet das, alle Absolventinnen und Absolventen der ‚Förderschule Lernen‘ und der ‚Förderschule emotionale und soziale Entwicklung‘ besuchen bereits jetzt die für die Region zuständige BBS. Auch die Absolventinnen und Absolventen der ‚Förderschule für geistige Entwicklung‘, die eine berufliche Qualifizierung durchführen, erhalten Berufsschulunterricht und sind formal Schülerinnen und Schüler der BBS (Teilzeitberufsschule). Allerdings findet der Unterricht meist in den geschützten Werkstätten statt.

An den berufsbildenden Schulen gibt es bereits heute unterschiedliche Bildungsangebote, die in besonderem Maße auf die Belange beeinträchtigter junger Menschen ausgerichtet sind. Dies sind z.B. die theoriegeminderten Ausbildungen nach § 66 BBiG, die früher sog. „Werker- oder Helferausbildungen“ (heute: Fachpraktikerin/Fachpraktiker) und das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ). Für die Mehrzahl der jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf ist das BVJ ohne Eingangsvoraussetzungen der Einstieg in die Berufs- und Arbeitswelt. Hier erhalten sie eine individuelle Unterstützung, um passgenau in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt integriert zu werden.

Weitere Aktionsfelder sind die Unterrichtsverbände mit den unterschiedlichen Förderschulen im Rahmen der Berufsorientierung. Diese Zusammenarbeit ist in den letzten Jahren erheblich ausgeweitet worden.

Zu den Aufgaben einer BBS gehört auch die Zusammenarbeit mit den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Hier geht es darum, den Berufsschulunterricht für junge Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung durchzuführen. Dieser Unterricht findet in der Regel vor Ort statt, also in den Räumen des Bildungsträgers.

Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf an öffentlichen berufsbildenden Schulen im Schuljahr vor Einführung der Inklusiven Schule (2011/2012):	
Werkstatt für behinderte Menschen	2.369 Schüler/innen
Berufsbildungswerke	74 Schüler/innen
Zusätzlich:	
Ausbildungsberufe für behinderte Menschen (§ 66 BBiG)	2.447 Schüler/innen
Berufsvorbereitungsjahr	3.999 Schüler/innen
Insgesamt	8.889 Schüler/innen

Quelle: MK Ref. 15



2. Rechtsrahmen für Niedersachsen

In diesem Kapitel finden Sie den Rechtsrahmen für Niedersachsen und die dazugehörigen Verordnungen und Gesetze. Um die Aktualität sicherzustellen, wird hier auf Quellen verwiesen, die fortlaufend gepflegt werden. Die Links ermöglichen Ihnen, die jeweils aktuelle Fassung herunterzuladen.

Aufgrund der Vielzahl der zu berücksichtigenden Verordnungen und Gesetze, sind in diesem Kapitel nur die wichtigsten als Ausdruck vorhanden. Quellen und Gesetze finden sich auch in den folgenden Kapiteln im jeweiligen Kontext.

In Niedersachsen ist die inklusive Schule verbindlich zum Schuljahresbeginn 2013/14, zunächst aufsteigend ab Klasse 1 und Klasse 5, eingeführt worden. Die inklusive Schule ermöglicht den Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zu den niedersächsischen Schulen. Eltern von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten ein Wahlrecht, ob ihr Kind die allgemeine Schule oder eine Förderschule besuchen soll. Für die berufsbildenden Schulen ist die Aufnahme der Schüler und Schülerinnen mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ab dem Schuljahr 2018/19 verpflichtend. Grundlage ist das NSchG (§ 4 Absatz 1, Satz 1 NSchG).

In diesem Kapitel finden sich Informationen zu folgenden Sachgebieten:

- 2.1 Grundsätzliche Regelungen
- 2.2 Schulanlagen und Ausstattung der Schule
- 2.3 Gefährdungsbeurteilung
- 2.4 Umgang mit Medikamenten
- 2.5 Datenschutz
- 2.6 Inklusion im Sportunterricht

2.1 Grundsätzliche Regelungen

Allgemeine Rechtsvorgaben

Am 13. Dezember 2006 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das dazugehörige Zusatzprotokoll angenommen. Anlass war die Tatsache, dass rund 650 Mio. Menschen auf der Welt mit einer Beeinträchtigung leben und es nur in etwa 40 Staaten Vorschriften gibt, die die Rechte behinderter Menschen besonders schützen. Durch Artikel 24 „Bildung“ (Absatz 5) dieses Übereinkommens wird explizit auch die Berufsausbildung

einbezogen. Deutschland hat die Konvention und das Zusatzprotokoll am 30. März 2007 unterzeichnet und am 21. Dezember 2008 als Gesetz beschlossen. Der Artikel 24 ist somit der rechtliche Grundstein für die inklusive berufliche Bildung.

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat 2010 ein Positionspapier zu den pädagogischen und rechtlichen Aspekten der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention verabschiedet. Aufbauend auf diesem Positionspapier hat die KMK am 20.10.2011 die ländergemeinsame Empfehlung „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ verabschiedet.

Art. 24 Bildung

5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben.

Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.



Daraufhin wurde anschließend vom Unterausschuss der KMK für berufliche Bildung am 25.11.2011 eine „Empfehlung zur inklusiven Bildung von Jugendlichen mit Behinderungen in beruflichen Schulen“ ausgesprochen. Ein weiterer wichtiger Meilenstein auf dem Weg zur inklusiven BBS. (Als Anlage beigefügt)

„Empfehlung zur inklusiven Bildung von Jugendlichen mit Behinderungen in beruflichen Schulen“

(Beschluss des Unterausschusses der KMK für berufliche Bildung vom 25.11.2011)

Empfehlungen sind u. a.:

- Grundsätzlicher Förderort ist die allgemeine, für den jeweiligen Beruf oder Bildungsgang zuständige BBS
- Fördersysteme sind zu verknüpfen
- Einrichtung von Bildungs- und Berufswegekongressen
- Vergabe von Abschlüssen nach einheitlichen Kriterien (Gleichbehandlungsgebot)
- Einbindung der Lehreraus- und -fortbildung
- Angemessene personelle, sächliche u. räumliche Ausstattung ist vorzuhalten

Damit haben die Länder zusammen mit dem Bund ein deutliches Zeichen gesetzt: Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen sind gleichwertig und gleichberechtigt in Schule und Gesellschaft. Das Selbstverständnis unserer Schulen ist dahingehend zu entwickeln, dass das Miteinander von beeinträchtigten und nicht beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern schulischer Alltag wird.

Das Einbeziehen von Menschen mit Beeinträchtigungen in alle allgemeinen¹ Schulen - und dies gilt auch für die berufsbildenden Schulen - wird grundsätzlich akzeptiert und von niemanden in Frage gestellt.

Einführung der inklusiven Schule: Allgemein bildender Bereich

In Niedersachsen ist die inklusive Schule durch Neufassung des § 4 NSchG verbindlich zum Schuljahresbeginn 2013/14 eingeführt worden. Das hat der Niedersächsische Landtag am 20. März 2012 mit breiter Mehrheit beschlossen. Die inklusive Schule ermöglicht den Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zu den niedersächsischen Schulen.

Eltern von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten ein Wahlrecht, ob ihr Kind die allgemeine Schule (*allgemeine Schulen = allgemein bildende und berufsbildende Schulen ohne Förderschule*) oder eine Förderschule besuchen soll.

Grundschulen nehmen seit dem 1. August 2013 alle Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen im 1. Schuljahrgang auf. Für die Förderschwerpunkte geistige Entwicklung, Hören, Sehen sowie körperliche und motorische Entwicklung können für einen Übergangszeitraum Schwerpunkt-Grundschulen vorgehalten werden.

¹ allgemeine Schulen = allgemein bildende Schulen und berufsbildende Schulen ohne Förderschulen



Weiterführende Schulen nehmen seit dem 1. August 2013 aufsteigend mit dem 5. Jahrgang Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in allen Förderschwerpunkten im Sekundarbereich I entsprechend der von den Eltern gewählten Schulform auf. Schwerpunktschulen können für einen Übergangszeitraum vorgehalten werden.

Förderschulen werden weiterhin mit folgenden Schwerpunkten angeboten:

- emotionale und soziale Entwicklung
- geistige Entwicklung
- körperliche und motorische Entwicklung
- Hören
- Sehen
- Lernen¹⁾
- Sprache²⁾

¹⁾ Die Förderschule Lernen läuft ab 1. August 2013 aufsteigend aus.

²⁾ Bestehende Förderschulen Sprache haben Bestandsschutz, Neugründungen sind nicht möglich.

§ 4 NSchG

Inklusive Schule

Gesetz vom 23. März 2012

Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen. Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten (§ 59 Abs. 1 Satz 1).

Auszug NSchG vom 03. März 1998, in der Fassung vom 3. Juni 2015

Einführung der inklusiven Schule: Berufsbildender Bereich

Die Schülerinnen und Schüler, die im Sommer 2013 in die fünfte Klasse aufgenommen wurden, befinden sich 2017/2018 in Klasse 9 und haben somit die Möglichkeit anschließend eine BBS zu besuchen. Spätestens ab 1. August 2018 ist daher jede öffentliche berufsbildende Schule in Niedersachsen eine inklusive Schule.

Inklusiv bedeutet jedoch nicht, dass die Vorgaben für die einzelnen Ausbildungsangebote aufgehoben sind. Durch den Bezug auf den § 59 NSchG wird dies deutlich. Damit ist klar geregelt, dass alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig ob beeinträchtigt oder nicht, eine Ausbildung nur aufnehmen können, wenn die entsprechenden Eingangsvoraussetzungen vorliegen. Eigentlich eine Selbstverständlichkeit, denn es geht bei der Umsetzung von Inklusion um Chancengleichheit nicht um Bevorzugung.

§ 59 Abs. 1 Satz 1

Die Erziehungsberechtigten haben im Rahmen der Regelungen des Bildungsweges die Wahl zwischen den Schulformen und Bildungsgängen, die zur Verfügung stehen.

Daraus folgt, dass im Rahmen der Konzepterstellung für die inklusive berufsbildende Schule zwei Aufgabenfelder zu bearbeiten sind:



Erstes Aufgabenfeld: Körper- und sinnesbeeinträchtigte Jugendliche

Körper- und sinnesbeeinträchtigte Jugendliche haben in der Regel Schulabschlüsse, die zum Besuch verschiedenster Bildungsgänge an den berufsbildenden Schulen berechtigen. Im Klartext heißt dies, dass eine gehörlose Schülerin oder ein gehörloser Schüler nicht mehr die Berufsfachschule am Landesbildungszentrum in Hildesheim oder Osnabrück besuchen muss. Die wohnortnahe BBS als inklusive Schule hat einen entsprechenden Unterricht zu ermöglichen.

Gleiches gilt für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer ebenso wie für sehgeschädigte Jugendliche. Als Beispiel sei hier eine junge blinde Frau genannt, die ihr Abitur gern an der örtlichen berufsbildenden Schule absolvieren möchte und nicht an der „Carl-Strehl-Schule“ (Deutsche Blindenstudienanstalt) in Marburg. In diesen Fällen sind insbesondere auch die Schulträger gefordert, denn Voraussetzung einer inklusiven Beschulung ist ein barrierefreies Gebäude.

Zweites Aufgabenfeld: Jugendliche mit einer geistigen Beeinträchtigung

Jugendliche mit einer geistigen Beeinträchtigung haben ab 2018 ebenfalls das Recht, eine „Schule am Ort“ zu besuchen. Da diese Schülerinnen und Schüler in der Regel keinen Abschluss einer allgemein bildenden Schule vorweisen können und somit die Vorgaben der meisten Bildungsgänge nicht erfüllen (vgl. § 59 Abs. 1 NSchG), müssen innerhalb der berufsbildenden Schule neue Bildungsangebote vorgehalten werden. Das Regel-BVJ als alleiniges Angebot wird dieser Zielgruppe nicht gerecht.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Zielgruppe relativ klein sein wird. Von den jährlich ca. 580 Absolventinnen und Absolventen der Förderschule G werden viele auch weiterhin ihre berufliche Qualifizierung in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) durchführen. Wie bisher werden sie die berufsbildende Schule in Teilzeitform besuchen.

Aufgrund der zu erwartenden geringen Zahlen, wird es sich jeweils nur um individuelle Konzepte handeln können, die im Rahmen einer Berufswegekonferenz erstellt werden.

Curriculare Vorgaben

Die inhaltlichen Vorgaben eines Bildungsganges sind für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Ein entsprechendes Abschlusszertifikat erhält nur, wer die allgemeinen Anforderungen erfüllt, wobei durch Anwendung eines Nachteilsausgleiches bestimmte individuelle Einschränkungen/ Beeinträchtigungen kompensiert werden dürfen.

Für Jugendliche mit einer geistigen Beeinträchtigung die im BVJ unterrichtet werden, sind angemessene individuelle Lernarrangements zu entwickeln. Hierbei sollte das Kerncurriculum für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung als Orientierungsrahmen Berücksichtigung finden.

Kerncurriculum für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung Sekundarbereich II, Schuljahrgänge 10 – 12, von 2016

Vorbemerkung: Das Kerncurriculum für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung Sekundarbereich II erfüllt den für alle Schülerinnen und Schüler gültigen Bildungsauftrag des Niedersächsischen Schulgesetzes. Es findet Anwendung im Sekundarbereich II der Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung, Schuljahrgänge 10 – 12. Bei Schülerinnen und Schüler, die eine berufsbildende Schule besuchen, erfolgt eine Anpassung dieses Kerncurriculums an deren individuelle Lernbedarfe und an die schulischen bzw. strukturellen Vorgaben der berufsbildenden Schule.

Quelle: MK 2016,

www.db2.nibis.de/1db/cuvo/datei/geistige_entwicklung_sekundarbereich_ii_kc_2016.pdf, Stand März 2017



Ressourcen

Systemressource:

Für Jugendliche mit dem Förderbedarf Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung wurde im BBS-Bereich speziell in der Berufsvorbereitung schon immer eine sogenannte Systemressource vorgehalten: Klassenbildung ab 9 Schülerinnen und Schüler im BVJ, teilweise Doppelbesetzung, sozialpädagogische Begleitung.

Eine Doppelzählung wie zum Teil im SEK I-Bereich ist nicht vorgesehen.

Individuelle Ressource:

Für Schülerinnen und Schüler mit ausgewiesenem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören, die in einem Bildungsgang inklusiv beschult werden, können personenbezogen bis zu fünf Wochenstunden (Lehrkräfte) zusätzlich zur Verfügung gestellt werden (vgl. EB-BbS, zuletzt geändert durch RdErl. vom 14.1.2017).

Die Zuweisung erfolgt auf der Grundlage eines Fördergutachtens, welches nach den Vorgaben der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (RdErl. d. MK v. 31.1.2013), zu erstellen ist.

Erstellung eines Fördergutachtens

In den Ergänzenden Bestimmungen (siehe oben) ist festgeschrieben, dass bei Wechsel des Schulbereichs oder der Schulform eine erneute Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung grundsätzlich zu erfolgen hat. Der Übergang allgemein bildende Schule - berufsbildende Schule ist immer auch ein Wechsel der Schulformen. Dementsprechend muss vorab ein entsprechendes Gutachten erstellt werden (ausführliche Darstellung siehe Kapitel „3.2 Erstellung des Fördergutachtens“).

2.2 Schulanlagen und Ausstattung der Schule

Nach § 108 Abs. 1 NSchG haben die Schulträger die erforderlichen Schulanlagen zu errichten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten. An diesen Schulen sind dem tatsächlichen Bedarf der sie besuchenden Schülerinnen und Schüler entsprechend die für einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang erforderlichen baulichen Rahmenbedingungen sicher zu stellen sowie die Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung zu gewährleisten.

Zur Umgestaltung aller Schulen in inklusive Schulen hat der Gesetzgeber den kommunalen Schulträgern allerdings für fest umrissene Bereiche (vgl. § 183c Abs. 2 u. 3 NSchG) eine bis zum 31.7.2018 reichende Übergangsfrist eingeräumt. Bis dahin können die Schulträger ihrer Verpflichtung aus § 108 Abs. 1 Satz 1 NSchG dadurch nachkommen, dass sie die inklusive Beschulung in diesen Bereichen ab dem Schuljahr 2013/2014 in von ihnen bestimmten „Schwerpunktschulen“ sicherstellen. Die Übergangsvorschriften zur inklusiven Schule ermöglichen den Schulträgern bis Mitte 2018, ihre Schulen bei einem entsprechenden Bedarf sukzessive bedarfsgerecht zu inklusiven Schulen auszustatten. Die Schulträger können damit gegebenenfalls entstehenden Investitionsaufwand steuern und verringern. Nach Ablauf der Übergangsvorschriften greift § 108 Abs. 1 Satz 1 NSchG unmittelbar, d.h. für inklusive Schulen ist ohne Einschränkung der für sie jeweils erforderliche Mindeststandard zu gewährleisten. Folglich haben die Schulträger dann die Schulen bei Bedarf im Einzelfall so auszustatten, dass diese von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung barrierefrei besucht werden können.



2.3 Arbeitssicherheit

Schulen sind Betriebe im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes. Schulleiterinnen und Schulleiter sind mit der Leitung dieser Betriebe beauftragt und damit nach § 13 Abs. 1 Ziffer 4 ArbSchG im Rahmen ihrer Befugnisse verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben, die sich für Arbeitgeber aus dem Arbeitsschutzgesetz ergeben. Das Gesetz sieht in § 6 vor, dass die Beurteilung der Arbeitsbedingungen im Hinblick auf mögliche Gefährdungen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit dokumentiert werden. Diese Gefährdungsbeurteilung wird im Hinblick auf die Beschulung von Schülern und Schülerinnen mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an den berufsbildenden Schulen **wie bisher** durchgeführt.

www.arbeitsschutz-schulen-nds.de/verantwortung-organisation/gefaehrungsbeurteilung/

Die Bedienung von Maschinen darf den Schülerinnen und Schülern nur bei geistiger, charakterlicher und körperlicher Reife und körperliche Leistungsfähigkeit sowie eingehender praktischer und theoretischer Unterweisungen gestattet werden. Diese Vorgabe gilt grundsätzlich und für alle Arbeiten an Maschinen! Auch für gefährliche Maschinen! Die Entscheidung, ob eine Schülerin oder ein Schüler eigenverantwortlich eine Maschine bedienen darf, trifft die verantwortliche Lehrkraft. Siehe auch Gefährdungsbeurteilung. Bei Unsicherheiten kann jederzeit der GUV mit herangezogen werden.

Folgende Einschränkungen durch das Jugendarbeitsschutzgesetz sind für Schülerinnen und Schüler **unter 18 Jahren** zu berücksichtigen:

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz JArbSchG)

§ 22 Gefährliche Arbeiten

(1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

1. mit Arbeiten, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
2. mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
3. mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,
4. mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
5. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind,
6. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes ausgesetzt sind,
7. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit ausgesetzt sind.

(2) Absatz 1 Nr. 3 bis 7 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher, soweit

1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,
2. ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und
3. der Luftgrenzwert bei gefährlichen Stoffen (Absatz 1 Nr. 6) unterschritten wird.



Satz 1 findet keine Anwendung auf den absichtlichen Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

- (3) *Werden Jugendliche in einem Betrieb beschäftigt, für den ein Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit verpflichtet ist, muss ihre betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Betreuung sichergestellt sein.*

Damit ist klar, dass Jugendliche unter 18 J. nur an besonders gefährlichen Maschinen arbeiten dürfen, wenn es zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist. Der § 22 legt allerdings nicht fest, dass die Qualifizierung zur Erreichung des Ausbildungszieles im Rahmen eines Ausbildungsvertrages erfolgen muss. Demnach dürfen Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule entsprechend der Gefährdungsanalyse an den für das Berufsbild erforderlichen Maschinen ausgebildet werden.

Ob für den einzelnen inklusiv beschulten Jugendlichen die Ausnahmeregelung „soweit dies zu Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist“ Anwendung finden kann, hängt stark vom konkreten Einzelfall ab.

Im Zweifelsfall kann der GUV mit einbezogen werden.

Anmerkungen

- Vor diesem Hintergrund lässt sich auch erklären, warum in den Werkstätten für behinderte Menschen „... Jugendliche auch mit gefährlichen Maschinen arbeiten“, denn die Jugendlichen in der WfbM sind in der Regel über 18 J.
- Der Hinweis, dass Ausbildungslehrer zur Mithaftung herangezogen werden können, gilt nur bei grober Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit liegt aber nur dann vor, wenn eindeutige Regelungen missachtet werden.



2.4 Umgang mit Medikamenten

Lehrkräfte sind, abgesehen von der Notfallhilfe, nicht verpflichtet, pflegerische bzw. medizinische Maßnahmen, wozu auch die regelmäßige Verabreichung von Medikamenten gehört, durchzuführen. Diese Maßnahmen gehören in den außerschulischen und damit unversicherten Verantwortungsbereich.

Gerald Nolte, Niedersächsisches Kultusministerium, hat folgende Ausführungen in „Schulverwaltung Niedersachsen 1/2012“ dazu verfasst:

Medikamentengabe von Lehrkräften an Schülerinnen und Schüler

Mit der Einführung von inklusiven Schulen in Niedersachsen gewinnt auch das Thema der Medikamentengabe von Lehrkräften an Schülerinnen und Schülern zunehmend an Relevanz. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat sich in diesem Zusammenhang mit dem Thema des Unfallversicherungsschutzes bei Medikamentengabe beschäftigt.

Versicherungsschutz von Schülerinnen und Schülern

Nach §2 Abs. I Nr. 8 b SGB VII sind Schülerinnen und Schüler während des Besuchs von allgemein- und berufsbildenden Schulen gesetzlich unfallversichert. Gleiches gilt für die Betreuungsmaßnahmen, die von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr unmittelbar vor oder nach dem Unterricht durchgeführt werden.

Ob im Zusammenhang mit der Medikamentengabe der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht, richtet sich danach, ob die Personensorge insoweit auf die Lehrkraft übergegangen ist. Für die Schülerinnen und Schüler besteht bei einer geplanten (vorsorglichen) und während des Schulbesuchs notwendigen Medikamentengabe deshalb dann Versicherungsschutz, wenn die Medikamentengabe als Teil der Personensorge von den Erziehungsberechtigten auf die Lehrkraft übertragen worden ist. Eine solche Übertragung kann sich aus einer ausdrücklichen mündlichen oder schriftlichen Absprache oder aus den konkreten Umständen des Einzelfalls ergeben. In Betracht kommt eine solche Übertragung aber nur für jene Schülerinnen und Schüler, die (noch) nicht in der Lage sind, die erforderliche Medikation selbst vorzunehmen.

Versicherungsschutz von angestellten Lehrkräften

Angestellte Lehrkräfte sind gemäß § 2 Abs. I Nr. I SGB VII gesetzlich unfallversichert. Die Gabe eines Medikaments an Schülerinnen und Schüler ist auch Teil des Beschäftigungsverhältnisses, so dass sie als versicherte Tätigkeit zu werten ist. Ein dabei erlittener Unfall (z.B. Verletzung der Lehrkraft am Pen bei der Insulinabgabe) stellt für die Lehrkraft deshalb einen Arbeitsunfall dar.

Erleidet eine Schülerin oder ein Schüler durch die Gabe von notwendigen Medikamenten durch eine angestellte Lehrkraft während des Schulbesuchs einen Gesundheitsschaden, gelten die Regelungen zur Haftungsbeschränkung nach den §§ 104 ff. SGB VII. Danach ist eine zivilrechtliche Haftung der Lehrkraft auf Ersatz für den entstandenen Personenschaden grundsätzlich ausgeschlossen, auch dann, wenn die Medikamente fehlerhaft verabreicht wurden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Lehrkraft die Schädigung der Schülerin oder des Schülers vorsätzlich herbeigeführt hat. Dann ist sie nach den allgemein zivilrechtlichen Regelungen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz kann der Unfallversicherungsträger gemäß § 110 SGB VII Regress infolge der durch den Versicherungsfall entstandenen Aufwendungen geltend machen. Allerdings ist die Höhe auf die Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches begrenzt.



Versicherungsschutz von beamteten Lehrkräften

Für beamtete Lehrkräfte greifen die unfallversicherungsrechtlichen Regelungen grundsätzlich nicht, da sie gemäß §4 Abs. I Nr. I SGB VII versicherungsfrei sind. Hier kommen die beamtenrechtlichen Regelungen zur Unfallfürsorge nach dem Beamtenversorgungsgesetz zur Anwendung. Allerdings sind die Grundsätze der gesetzlichen Unfallversicherung hinsichtlich des Vorliegens von Arbeitsunfällen auf Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten zu übertragen, so dass auch für beamtete Lehrkräfte grundsätzlich eine Haftungsbeschränkung nach § 105 SGB VII anzunehmen ist. Letztlich ist aber für die Beurteilung, ob eine dienstliche Tätigkeit und damit auch ein Dienstunfall vorliegt, die Niedersächsische Landesschulbehörde zuständig.

Versicherungsschutz bei Notfällen

In Notfällen (z.B. Unterzuckerung infolge versäumter Insulingabe) gelten andere Regelungen. In solchen Fällen sind alle Personen zur Hilfeleistung verpflichtet. Gemäß § 2 Abs. I Nr. 1.3 a SGB VII stehen Personen, die eine individuelle Hilfeleistung im konkreten Unglücksfall erbringen, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Ein „Unglücksfall“ liegt immer dann vor, wenn Schaden für bestimmte Personen oder Sachen drohen oder bereits eingetreten, aber noch nicht abgeschlossen sind. Auf die Erheblichkeit des Schadens kommt es dabei nicht an.

Fazit

Um eine klare Handlungsgrundlage zu haben, sollte bei regelmäßigen Medikamentengaben eine schriftliche Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und einzelner Lehrkraft geschlossen werden. Diese Vereinbarung sollte mindestens regeln, um welches Medikament es sich handelt, wann, in welcher Form und in welcher Dosierung es verabreicht werden soll, welche Nebenwirkungen auftreten können, welche Maßnahmen im Notfall zu ergreifen sind und wer im Notfall zu benachrichtigen ist.

2.5 Datenschutz

Der Datenschutz ist unter dem Gesichtspunkt der Inklusion unverändert anzuwenden. Besonderheiten sind im Kapitel 3 „Berufswegekonzferenz im Übergang zur berufsbildenden Schule“ dargelegt.

2.6 Inklusion im Sportunterricht

Die aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen resultierenden inhaltlichen und organisatorischen Aufgabenstellungen für den Schulsport sowie ihre spezifische Ausgestaltung sind für alle Sportlehrkräfte eine neue Herausforderung.

Der ungehinderte Zugang zu allgemeiner schulischer Bildung und Erziehung muss für alle Heranwachsenden auch im Sport gewährleistet sein.

Inklusion bedeutet die Übernahme von Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler, die zum jeweiligen Einzugsbereich der Schule gehören. Inklusion bedeutet, dass die Erziehung und Bildung aller Schülerinnen und Schüler vor allem im gemeinsamen Unterricht stattfinden an den individuellen Bedürfnissen der Lernenden ausgerichtet sind und dafür Organisations- und Unterrichtsformen entwickelt werden, die Unterschiede berücksichtigen.

Alle Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Sportunterricht zu beteiligen und zu fördern, erfordert, auf die individuellen Bedürfnisse und Ausgangslagen mit spezifischer fachlicher und pädagogischer Expertise einzugehen.

Die Ermittlung individueller Kompetenz und die hieraus abgeleitete lernprozessbegleitende Förderung führt, durch das ohnehin schon ausgeprägte Heterogenitätsspektrum im Fach Sport, zu mehr Individualisierung.



Die mehrperspektivische Ausrichtung des Sportunterrichts

Das pädagogische und fachspezifische Potential des Faches Sport für die Kompetenzentwicklung durch körperlich-motorische, sozial-emotionale und kognitive Bildungsprozesse legt es gerade auch unter inklusiver Perspektive nahe, Sportunterricht mehrperspektivisch zu betrachten. Die kompetenzorientierte Förderung kann dann auch zu verschiedenen Förderperspektiven innerhalb einer Sportstunde führen. Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, sind kooperative Strukturen unabdingbar zu etablieren und sollten ressourcenadäquat ausgestattet werden.

Eine individuell ausgerichtete Kompetenz- und Leistungsbewertung

Individuelle Förderung in heterogenen Gruppen bedingt in der Konsequenz, dass der Leistungsbegriff ebenfalls individuell zu fassen ist. Um individuelle Höchstleistung als Ausdruck individueller Kompetenz zu fordern und zu fördern bedarf es eines Vergleichs der Ausgangslage mit dem durch die Förderung und durch die persönliche Anstrengung des Individuums Erreichten unter Einbeziehung der individuellen Möglichkeiten. Maßnahmen wie Nachteilsausgleich sind dabei objektiv angezeigt (angelehnt an: Positionspapier des Deutschen Sportlehrerverbandes, DSLV 16.11.2013).



3. Gestaltung des Übergangs zur berufsbildenden Schule

„... Mit dem Thema Inklusion wird es zunehmend wichtig, den Übergang an die berufsbildenden Schulen in den Blick zu nehmen. So wie der Wechsel aus der Primarbildung in das System Schule überhaupt als zu gestaltender Übergang angesehen wird, so muss auch der Übergang aus der Allgemeinbildung an die berufsbildenden Schulen als ein Übergang angesehen werden, der im Besonderen gestaltet wird.“ (Schritte und Wege zur Inklusion an berufsbildenden Schulen, Dokumentation (TIM), S. 56, Göttingen, 2015)

Der Übergang von der Sek I zur Sek II ist ein bedeutender Schritt für alle Schülerinnen und Schüler. Damit dieser Schritt so reibungslos und erfolgreich wie nur möglich vollzogen werden kann, ist es gerade für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf besonders hilfreich und sinnvoll, wenn sich alle an der Bildung der Schülerin/des Schülers Beteiligten frühzeitig in den Austausch begeben, z.B. Berufsorientierungstage, Hospitationen, Eingangsberatung, eine Einführungswoche an der BBS usw.

Im Zentrum des inklusiven Übergangsmangements steht die Berufswegekonferenz. Auf dieser Konferenz sollen alle am Übergang beteiligten Personen und Institutionen frühzeitig zusammenkommen und über den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf und Fördermöglichkeiten beraten. Da der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf bei jedem Schulformwechsel erneut festgestellt und entsprechende Ressourcen beantragt werden müssen, ist auch hier ein frühzeitiges Zusammentreffen aller am Förderprozess Beteiligten sinnvoll. Nur so können realistische und sinnvolle Zukunftsperspektiven entworfen werden, die auf den Wünschen der Schülerin/des Schülers basieren.

Daher steht die Berufswegekonferenz im Mittelpunkt dieses Kapitels. Beispielhaft finden Sie hier nützliche Informationen, Aufsätze, Ablaufdiagramme, Beispielformulare und Adressen rund um den Übergang in die inklusive BBS. Einzelne Formulare können kopiert und für die eigene Schule verwendet werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt im Zuge der Inklusion ist auch die Kenntnis über Hinweise bezüglich der Zuständigkeiten bei baulichen Maßnahmen oder sächlichen Ausstattungen, die ggf. beim Schulträger beantragt werden müssen (vgl. Kapitel 2.2).

3.1 Berufswegekonferenzen

Berufswegekonferenzen werden für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem oder absehbarem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf einberufen, die eine berufliche Qualifizierung anstreben.

Berufswegekonferenzen dienen dazu, den Übergang von der allgemein bildenden Schule an die berufsbildende Schule effektiv vorzubereiten und die berufliche Perspektive erfolgreich zu gestalten.

Der Berufswegekonferenz geht eine grundsätzliche Abstimmung der beteiligten (abgebenden und aufnehmenden) Schulen in der Region im Zeitraum des Anmeldeverfahrens voraus. Diese finden zunächst ohne Beteiligung von Schülerinnen bzw. Schülern oder Erziehungsberechtigten statt.

Die Berufswegekonferenz ist Bestandteil der Berufsorientierung und im Vorfeld des Aufnahmeverfahrens durchzuführen. Sie liegt in der Verantwortung der abgebenden Schule und erfolgt in Abstimmung mit der berufsbildenden Schule. Eine Zusammenfassung der für die Beschulung in der BBS relevanten Schülerdaten ist Grundlage der Berufswegekonferenz.

Die Berufswegekonferenz findet frühzeitig vor Beginn eines neuen Schuljahres statt, um geeignete Vorkehrungen (für Rollstuhlfahrer) und Maßnahmen (Hilfsmittel, Betreuer etc.) rechtzeitig treffen zu können.



Themen der Berufswegekonzferenz sind z. B.:

- Berufswünsche der Schülerin/des Schülers
- Mögliche Berufsfelder und Bildungsangebote der BBS
- Möglichkeiten der individuellen Förderung nach § 69 Abs.4 NSchG
- Vorhandene bzw. zu beantragende Fördergutachten
- Nachteilsausgleiche
- Integrationshelfer
- erforderliche Hilfs- oder Pflegemittel
- Informationen zur individuellen Betreuung

In den Berufswegekonzferenzen werden Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte individuell und gezielt über die möglichen Bildungsgänge und beruflichen Perspektiven beraten. Darin einbezogen sind auch die relevanten externen Partner. Dabei werden den Schülerinnen und Schülern gezielt die für sie passenden Ausbildungsgänge empfohlen und es wird entsprechender Unterstützungsbedarf für den gewählten Bildungsgang definiert. Das Ziel der Bildungs- und Berufswegekonzferenz ist es, auf beiden Seiten verbindliche Perspektiven zu schaffen, um das von der Schülerin bzw. dem Schüler gewünschte berufliche Ziel zu erreichen.

Zur Schaffung von Verbindlichkeit gehört es, dass Protokolle der Gespräche durch alle Beteiligten unterschrieben werden. Zur Vorbereitung ist u. U. die vertrauliche Weitergabe von Daten schriftlich zu vereinbaren (s. a. Beispiele, Checklisten, in diesem Kapitel).

Die Größe der Konferenz wird individuell je nach Bedarf bestimmt und generell so klein wie möglich gehalten, um die Basis für eine vertrauliche Atmosphäre zu schaffen.

Teilnehmer sind die Schülerin/der Schüler, die bzw. der Auszubildende und gegebenenfalls Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte der abgebenden und aufnehmenden berufsbildenden Schule sowie z.B. folgende anlassbezogene Personen:

- die betriebliche Ausbilderin/der Ausbilder
- die schulsozialpädagogische Fachkraft
- Vertreterin/Vertreter der Reha-Abteilung der Bundesagentur
- Betriebe, Innungen, Kammer
- Schulträger, Kommune
- eine Vertrauensperson der Schülerin/des Schülers
- ...

Die Gestaltung des Übergangs ist zugleich ein mit Datenschutzfragen verbundenes sensibles und politisches Thema, weil ggf. Informationen über Unterstützungsbedarfe und Fördergutachten weitergegeben werden müssen.

3.2 Erstellung des Fördergutachtens

Bei einem Wechsel der Schulform ist grundsätzlich ein erneutes Fördergutachten zu erstellen. In diesem Gutachten wird festgelegt bzw. empfohlen welche weitere Förderung notwendig ist, um die angestrebte Qualifizierung erfolgreich zu absolvieren.

Die rechtlichen Grundlagen hierzu finden sich in den

- Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (31. Januar 2013) sowie der
- Verordnung zum Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (22. Januar 2013)



Ein solches Gutachten wird von einer Förderkommission erstellt, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter eingesetzt wird. Sie setzt sich zusammen aus:

- der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft als vorsitzendes Mitglied,
- den Lehrkräften, die den Schüler bzw. die Schülerin unterrichten bzw. das vorliegende Fördergutachten erstellt haben, und
- den Erziehungsberechtigten.

Weitere Mitglieder können hinzugezogen werden, wobei die Einbindung eines Vertreters der Berufsbildenden Schule bzw. des angestrebten Bildungsganges selbstverständlich ist. Geht es doch darum, den Förderbedarf auf die Anforderungen der Berufsbildenden Schule auszurichten.

Das Fördergutachten soll insbesondere Aussagen treffen über:

- Art und Umfang des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung,
- individuell angepassten Maßnahmen, mit denen dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entsprochen werden kann, und
- gegebenenfalls Hinweise zur Ausstattung der Schule.

Das Gutachten muss so rechtzeitig vorliegen, dass evtl. notwendige Ausstattungen / Umbauten rechtzeitig getätigt werden können. Zu empfehlen ist zum Halbjahr der Abschlussklasse. Eine grundsätzliche Beratung / Hilfestellung kann durch das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule (RZI) gewährleistet werden.

Fragen des Datenschutzes ergeben sich hier nicht, da die Eltern grundsätzlich einzubeziehen sind und im Rahmen der Förderkommission aktiv mitwirken.

Das Ergebnis der Förderkommission wird der NLSchB vorgelegt und dient als Grundlage für die Entscheidung über Feststellung und Umfang der sonderpädagogischen Unterstützung. Die Ressourcenzuweisung erfolgt durch die Landesschulbehörde unter Einbindung der RZI's.

3.3 Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI)

Mit Einführung der inklusiven Schule und der sukzessiven Aufhebung der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen wurde es erforderlich, den Schulen ein leistungsfähiges und bedarfsgerechtes Beratungs- und Unterstützungssystem zur Verfügung zu stellen, das

- landesweit unter Beachtung regionaler Ausprägungen eine vergleichbare Qualität der Schulen mit entsprechender sonderpädagogischer Expertise sicherstellt,
- landesweit eine einheitliche Steuerung der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung mit vergleichbaren Verfahrensweisen verwirklicht und
- eine innovative, leistungsfähige und ortsnahe Beratung und Unterstützung bereithält.

In der NLSchB werden daher ab 01.08.2017 RZI als zentrale Anlaufstelle für alle Fragen der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung der inklusiven Schule in allen Landkreisen und kreisfreien Städten eingerichtet. Der Aufbau erfolgt sukzessive bis 2021.

Soweit in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt noch kein RZI eingerichtet ist, werden die Aufgaben wie bisher wahrgenommen.



Aufgaben der RZI

Die RZI sollen beginnend ab 01.08.2017 zunächst folgende Aufgaben für die Schulen aller Schulformen wahrnehmen:

- Beratung von Schulen und Studienseminaren, schulischem Personal, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern und Schulträgern in Bezug auf die Umsetzung der inklusiven schulischen Bildung sowie
- Vorbereitung von Entscheidungen zum konkreten Einsatz des sonderpädagogischen Personals an Schulen (Versetzungen, Abordnungen) in Zusammenarbeit mit den Schulen. Die Entscheidung zum konkreten Personaleinsatz erfolgt in den bisherigen Strukturen.

Nach der Entwicklung landesweiter Standards und Rahmenbedingungen ist beabsichtigt, den RZI folgende weitere Aufgaben zu übertragen:

- Entwicklung von regionalen Inklusionskonzepten zur sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung sowie Vernetzung mit anderen Einrichtungen,
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung für
 - das sonderpädagogische Personal auch in Bezug auf den fachlich angemessenen Einsatz in den Schulen
 - und für die Lehrkräfte anderer Lehrämter in Bezug auf die Umsetzung Inklusiver Bildung
 - Mitwirkung bei der Bedarfsermittlung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des NLQ und der Kompetenzzentren für regionale Lehrerfortbildung
- Vorbereitung von Entscheidungen zum Personaleinsatz im Mobilen Dienst sowie Qualitätsentwicklung und -sicherung dieses Personals,
- Vorbereitung von und Mitwirkung bei der Entscheidung über den individuellen Bedarf einer Schülerin oder eines Schülers an sonderpädagogischer Unterstützung einschließlich Qualitätsentwicklung und -sicherung des Feststellungsverfahrens,
- Entscheidung zur Verteilung der flexiblen Personalressourcen in Abstimmung mit den für die Schulen zuständigen schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten der NLSchB.



3.4 Aufsatz Schulverwaltungsblatt 2013, Thema:

Die Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

Autorenteam: Marie-Christina Waje und Dr. Peter Wachtel

Quelle: Schulverwaltungsblatt 2/2013 S.82-86, nicht amtlicher Teil

Mit dem Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23.3.2012 sind umfassende Grundlagen dafür geschaffen worden, dass Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung sowohl in einer allgemeinen Schule als auch in einer Förderschule unterrichtet und erzogen werden können. Die Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.1.2013 gehört zu den ersten untergesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der Inklusion im Bereich der schulischen Bildung. Diese Regelung berücksichtigt Entwicklungen im Bereich der Sonderpädagogik der letzten Jahre, die im Erlass zur sonderpädagogischen Förderung von 2005 grundgelegt wurden:

- die umfassendere Einbindung und Zuständigkeit der allgemeinen Schule,
- die weitgehende Einrichtung einer sonderpädagogischen Grundversorgung in den Grundschulen,
- die stärkere Berücksichtigung des Elternwillens sowie
- die Einführung der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung.

Die Frage „An welcher Schule ist eine Schülerin oder ein Schüler zu unterrichten?“ wird von der Frage abgelöst: „Welche Voraussetzungen müssen an der von den Eltern gewählten Schule gegeben sein bzw. hergestellt werden, damit diese Schülerin oder dieser Schüler angemessen zielgleich oder zieldifferent gefördert werden kann?“ Vor diesem Hintergrund dient die Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.1.2013 auch dazu, die Bedingungen in der Schule für einen erfolgreichen individuellen Bildungsgang herzustellen und beizubehalten sowie die Erziehungsberechtigten bei der Ausübung ihres Wahlrechts zu unterstützen.

Zielsetzung

Das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) geht davon aus, dass die öffentlichen Schulen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang gewährleisten. Ein festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung führt nicht mehr dazu, dass die Schülerin oder der Schüler eine Förderschule zu besuchen hat. Welche Schulform besucht werden soll, entscheiden künftig die Erziehungsberechtigten.

Auf die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wird aber auch in Zukunft nicht verzichtet, denn das NSchG knüpft an diesen Status bestimmte Rechtsfolgen: Nur Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sind grundsätzlich berechtigt, eine Förderschule zu besuchen (§ 14 Abs. 1 NSchG). An Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen oder geistige Entwicklung sind Leistungsanforderungen zu stellen, die von denen der besuchten Schule abweichen (§ 4 Abs. 2 Satz 2, 2. HS). Nur Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung lösen bei der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft einen erhöhten Schülerbetrag aus (§ 150 Abs. 7 NSchG).

Die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wird zudem als erforderlich angesehen, um die notwendigen zusätzlichen personellen und sächlichen Ressourcen für die Unterstützung bereitzustellen. Dabei werden die Zuweisungen kindbezogen (an den Voraussetzungen des einzelnen Kindes orientiert) oder systembezogen (an der Klasse oder der Schule orientiert) zur Verfügung gestellt.



Wesentliche Regelungen

Rechtsgrundlage für den Erlass der Verordnung ist § 60 Abs. 1 Nr. 4 NSchG, mit dem das Kultusministerium ermächtigt wird, „die Voraussetzungen und das Verfahren für die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ zu regeln. Die Verordnung ersetzt die Verordnung zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs vom 1.11.1997.

Wesentlich sind vier Neuerungen:

1. Anpassung der Begrifflichkeiten an den Sprachgebrauch des Schulgesetzes

Der bisherige Begriff des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist zunehmend kritisiert worden: Er hebt zu stark Defizite einer Schülerin oder eines Schülers hervor und er legt die fragwürdige Trennung von Bildung für die einen und Förderung für die anderen nahe. Alle Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf Bildung und alle Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf Förderung. Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung können darüber hinaus einen Anspruch auf sonderpädagogische Unterstützung haben. Dem wird im NSchG durch die Bezeichnung „Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ anstelle des „sonderpädagogischen Förderbedarfs“ entsprochen. Diesen – auch durch die Begrifflichkeit gekennzeichneten – Perspektivwechsel vollzieht die Verordnung nach.

Eine Behinderung wird dabei im Sinne der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen als soziale Konstruktion verstanden: Behinderung ist das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen den individuellen Voraussetzungen für Bildungs- und Erziehungsprozesse und den einschränkenden und hemmenden Bedingungen des Umfelds. In der Schule kommt es deshalb darauf an, die Barrieren für das Lernen zu überwinden. In der inklusiven Schule bedeutet dies die Betonung der Anpassung der Rahmenbedingungen der Schule an die Lern- und Leistungsvoraussetzungen der Schülerin und des Schülers. Dies geht weiter als die bisherigen Bemühungen um Integration, bei der die Anpassungsleistung der Schülerin oder des Schülers an die Bedingungen der Schule als Voraussetzung aufgefasst wurde.

Das Vorliegen einer Behinderung im Sinne des Sozialrechts hat nicht zwingend die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zur Folge. Dagegen kann für Kinder und Schülerinnen und Schüler, die keine anerkannte Behinderung haben, durchaus ein solcher Bedarf bestehen. Die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ersetzt damit nicht die Feststellung einer Behinderung nach den Sozialgesetzbüchern.

2. Verbindliche Einrichtung einer Förderkommission

Bisher wurde eine Förderkommission nur auf Wunsch der Erziehungsberechtigten gebildet. Maßgeblich für die verbindliche Einführung war die wünschenswerte Intensivierung aller an den Beratungen über den Bildungsgang eines Kindes oder Jugendlichen Beteiligten und die fundierte Wahrnehmung des Elternwahlrechts auf der Grundlage einer ausführlichen Beratung.

3. Veränderungen bei der Durchführung des Verfahrens

Im Gegensatz zum bisherigen Verfahrensablauf wird das Feststellungsverfahren nicht mehr grundsätzlich an einer Förderschule im Rahmen von sog. „Überprüfungswochen“ durchgeführt. Künftig findet das Verfahren an der besuchten oder zu besuchenden Schule, in aller Regel der allgemeinen Schule statt. Es wäre widersprüchlich, wenn einerseits der Schulgesetzgeber davon ausgeht, dass Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung prinzipiell in allgemeinen Schulen unterrichtet werden, andererseits an allgemeinen Schulen aber nicht ermittelt werden könnte, ob eine Schülerin oder ein Schüler auf sonderpädagogischer Unterstützung angewiesen ist.



Das Verfahren ist nicht mehr an feste Termine gebunden. Zu beachten ist, dass Ressourcen in der Regel nur zum Schuljahresbeginn oder zum Schulhalbjahr zur Verfügung gestellt werden können.

4. Fördergutachten

Das Fördergutachten tritt an die Stelle des Beratungsgutachtens. Es wird ausgehend vom vorliegenden Förderplan und den Ergebnissen seiner Umsetzung erstellt. Das Fördergutachten und die ihm zugrundeliegende Diagnostik sind nicht mehr auf die Platzierung der Schülerin oder des Schülers ausgerichtet. Das vorrangige Ziel der Überprüfung ist die Bestimmung und Begründung individuell notwendiger Unterstützung in personeller und sächlicher Hinsicht. Damit werden Hinweise zur pädagogischen und didaktischen Ausgestaltung der Schule verknüpft.

Die Regelungen im Einzelnen

§ 1 – Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

§ 1 Abs. 1 nennt die Voraussetzungen, die für die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vorliegen müssen. Nach § 1 Abs. 1 ist dies dann der Fall, wenn ein Kind aufgrund einer bestehenden oder einer drohenden Behinderung die Bildungsziele der Schulform oder die individuellen Bildungsziele nicht oder nur mit sonderpädagogischer Unterstützung erreichen kann. Individuelle Bildungsziele verfolgt eine Schülerin oder ein Schüler dann, wenn bei ihr oder ihm ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung oder Lernen vorliegt. Denn dann können die Leistungsanforderungen von denen der besuchten Schule abweichen (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2, 2. HS NSchG). Für diese Schülerinnen und Schüler, die in allgemeinen Schulen individuelle Bildungsziele verfolgen, gelten die Bestimmungen der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts, sie werden somit zieldifferent unterrichtet.

§ 1 Abs. 2 beschreibt, welche Aussagen im Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung getroffen werden müssen. Dazu gehören die Ausführungen zum Förderschwerpunkt, zur Art und zum Umfang des Bedarfs sowie zu den individuell angepassten Maßnahmen, mit denen dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu entsprechen ist. Dieser Katalog beinhaltet die Aspekte, zu denen im Rahmen des Verfahrens mindestens Stellung genommen wird. Er entspricht diesbezüglichen Aussagen der Empfehlung „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011.

Soweit es dafür Anhaltspunkte gibt, können auch Hinweise zur Ausstattung der Schule gemacht werden. Dabei ist nicht beabsichtigt, dem für die Ausstattung der Schule zuständigen Schulträger verbindliche Vorgaben zu machen. Aussagen zur Ausstattung können aber eine wertvolle Hilfe sein, um zu klären, welche Voraussetzungen an der zuständigen Schule gegeben sein sollten, damit diese Schülerin oder dieser Schüler angemessen gefördert werden kann. Hinweise können insbesondere in Bezug auf die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung sowie Sehen und Hören angezeigt sein.

§ 2 – Fördergutachten

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat das förmliche Verfahren einzuleiten, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei einem Kind ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besteht oder dass sich ein festgestellter Bedarf geändert hat. Weder soll ein Kind voreilig mit einem Status versehen werden, noch dürfen ihm die notwendigen sonderpädagogischen Fördermaßnahmen vorenthalten werden. § 2 Satz 2 enthält Regelbeispiele für Anhaltspunkte, die auf das Bestehen eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung hindeuten können: Bei einem Verfahren vor der Einschulung ist es oft so, dass eine Behinderung bereits bekannt ist. In diesen Fällen liegen der Schule häufig Informationen durch die Eltern und entsprechende Berichte



einer vorschulischen Einrichtung oder medizinische Gutachten bei der Schulanmeldung vor.

Während des Schulbesuchs kann der Verlauf der schulischen Entwicklung Hinweise darauf geben, dass die schulischen Fördermaßnahmen

- auf der Grundlage der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung und
- eines individuellen Förderplans und
- nach Kooperation mit einer Förderschullehrkraft

nicht mehr ausreichen und eine weitere Klärung durch ein Fördergutachten notwendig erscheint. Die in § 2 Satz 2 genannten Beispiele sind nicht abschließend, d. h. es sind durchaus auch andere Umstände denkbar, die Anzeichen für einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sein können. Wenn aber eines der Regelbeispiele zutrifft, z. B. die Eltern die Prüfung fordern, ob bei ihrem Kind ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besteht, hat die Schulleitung dem ernsthaft nachzugehen. Nur wenn das Vorliegen eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung abwegig ist, kann die Schulleitung von der Einleitung eines Feststellungsverfahrens absehen. Insofern ist das Ermessen der Schulleitung durch die Angabe von Regelbeispielen gebunden (sog. „gebundenes Ermessen“).

Das Fördergutachten erstellt eine Lehrkraft der besuchten Schule bzw. der nach der Schulanmeldung zu besuchenden Schule sowie eine Förderschullehrerin oder ein Förderschullehrer an einer öffentlichen Schule. Wenn an der zuständigen Schule keine Förderschullehrerin und kein Förderschullehrer beschäftigt ist, nimmt die Schulleitung der allgemeinen Schule Kontakt mit der Förderschule als Förderzentrum auf. Die Beauftragung der Förderschullehrerin oder des Förderschullehrers erfolgt in Kooperation mit der Leiterin oder dem Leiter des Förderzentrums.

Das Fördergutachten enthält mindestens Aussagen zu den Punkten, die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannt sind, sowie ggf. Hinweise zur Ausstattung der Schule nach § 1 Abs. 2 Nr. 4. Das Fördergutachten soll dabei künftig stärker die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung einbeziehen, die in der Grundschule für jede Schülerin und jeden Schüler zu führen ist und an den notwendigen individuellen Förderplan anschließen. Enthalten sein sollen

- Aussagen zu den Rahmenbedingungen der Schule,
- zur bisherigen Schullaufbahn,
- zur bisherigen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers,
- zu dem Bereich Lernvoraussetzungen / Arbeits- und Sozialverhalten / Lern- und Leistungsverhalten,
- zu bedeutsamen außerschulischen Gegebenheiten sowie
- zusätzliche schulinterne Fördermaßnahmen und notwendige Maßnahmen der Unterstützung, unter Umständen Hinweise zu einem möglichen Nachteilsausgleich.

Das Fördergutachten ist (weiterhin) im Sinne einer Kind-Umfeld-Analyse anzulegen: Die spezifischen Ausprägungen des Handelns und Denkens und des Verhaltens und Erlebens von Kindern und Jugendlichen sind in Beziehung zu den Bedingungen und Voraussetzungen ihres Umfelds zu setzen. Die Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung durch kooperative Beratung geht davon aus, dass die Schülerinnen und Schüler ganzheitlich Handelnde und Gestaltende der eigenen Entwicklung in ihrer Lebenswelt sind und nicht unter dem Blickwinkel einer Beeinträchtigung zu betrachten sind. Es ist von den Stärken und Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers auszugehen, nicht von Schwächen und Defiziten. Zur Erstellung des Fördergutachtens sollten gegebenenfalls alle Einrichtungen beitragen, die z. B. in die ambulante oder teilstationäre Förderung eines Kindes einbezogen sind und Beratung anbieten (z. B. Sozialpädiatrische Zentren, Kinderärzte, Gesundheitsämter mit Schulärztlichen Diensten, Frühfördereinrichtungen, Jugendämter, Sprachheilbeauftragter des Landes, Mobile Dienste der Förderzentren). Angesichts der Vielzahl der Verfahren in einer Region und aufgrund der unterschiedlichen Ausprägungen der Förderschwerpunkte ist es erforderlich, die



schulinterne Diagnostik mit einem Förderzentrum zu koordinieren. Dies schließt das Einbeziehen weiterer Förderzentren mit anderen Förderschwerpunkten ein.

Von der Einleitung des Verfahrens durch die Beauftragung der Lehrkräfte mit der Erstellung eines Fördergutachtens müssen die Erziehungsberechtigten unverzüglich schriftlich unterrichtet werden.

Erforderlichenfalls kann die Schulleitung auch Untersuchungen nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NSchG, z. B. amtsärztliche Gutachten, anordnen.

§ 3 – Die Förderkommission

Für jedes Kind, für das ein Verfahren auf Feststellung oder Änderung (einschließlich Aufhebung) eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung durchgeführt wird, richtet die Schulleitung jeweils eine sog. Förderkommission ein. Dieses Gremium ist also kein ständiges Organ der Schule. Die Aufgabe der Förderkommission ist es, insbesondere das Fördergutachten zu beraten und auf Grundlage des Fördergutachtens und möglicherweise anderer Erkenntnisquellen eine Empfehlung zum Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung des Kindes an die Landesschulbehörde auszusprechen.

Der Förderkommission gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine mit dem Vorsitz beauftragte Lehrkraft als vorsitzendes Mitglied, die Lehrkräfte, die das Fördergutachten erstellt haben, sowie die Erziehungsberechtigten an.

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, sich vertreten zu lassen oder eine Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Die Schulleitung kann, sofern dies erforderlich erscheint, weitere Mitglieder in die Förderkommission berufen. Dies können z. B. externe Gutachter, Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen, Förderschullehrkräfte anderer sonderpädagogischer Fachrichtungen, Fachberaterinnen und Fachberater für sonderpädagogische Förderung, Beratungslehrerinnen oder Beratungslehrer sein. Auch die Erziehungsberechtigten und die übrigen Mitglieder können anregen, weitere Mitglieder in die Förderkommission zu berufen (z. B. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus Tageseinrichtungen für Kinder oder aus Tagesbildungsstätten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Therapeutinnen oder Therapeuten).

Anders als bisher ist stets eine Förderkommission vorgesehen. Das ist nicht nur deswegen sinnvoll, um gemeinsam mit den für das Kind Verantwortung tragenden Personen zu einem möglichst vollständigen Bild des Kindes zu gelangen. Auch soll die Mitarbeit in der Förderkommission eine Beratungsfunktion für die Erziehungsberechtigten haben. Sie erfahren aus erster Hand, welche – möglicherweise unterschiedlichen – Einschätzungen über ihr Kind bestehen und haben Gelegenheit, sich aktiv einzubringen. Diese Erfahrungen können für die Eltern insbesondere dann wertvoll sein, wenn das Verfahren mit der Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung enden sollte. Es liegt nahe, dass Eltern, die bereits an der Empfehlung mitgewirkt haben, die Entwicklung ihres Kindes an der allgemeinen Schule oder der Förderschule mit einem erweiterten Blickwinkel begleiten und unterstützen.

Dabei muss klar sein: Die Entscheidung darüber, ob ein Bedarf besteht, steht zum Zeitpunkt der Sitzung der Förderkommission noch nicht fest. Es verbietet sich z. B. zu diesem Zeitpunkt, die Erziehungsberechtigten zu einer Aussage aufzufordern, welche Schulform sie für ihr Kind bevorzugen würden. Dagegen ist es zulässig und auch geboten, dass die Schule im Rahmen ihrer Beratungspflicht gegenüber den Erziehungsberechtigten über die Wahlmöglichkeit zwischen allgemeiner Schule und Förderschule aufklärt.

Die Förderkommission entscheidet nicht selbst über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, sondern spricht gegenüber der Landesschulbehörde eine Empfehlung aus. Die Empfehlung der Förderkommission sollte die Aussagen beinhalten, die nach § 1 Abs. 2 zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung gehören und die auch im Fördergutachten behandelt werden. Neben dem Fördergutachten können z. B. Hilfe- und Zielplanungen nach den Sozialgesetzbüchern VIII und XII sowie Stellungnahmen und Gutachten, die die Erziehungsberechtigten einbringen, berücksichtigt werden.



Es ist ausdrücklich nicht erforderlich, dass alle Mitglieder zu derselben Empfehlung kommen. Eine Abstimmung und eine mehrheitliche Entscheidung erfolgen nicht. Das vorsitzende Mitglied hat auch die abweichenden Auffassungen darzulegen und an die Landesschulbehörde zu übermitteln. Zu den Unterlagen, die der Landesschulbehörde vorgelegt werden, gehören neben der Empfehlung bzw. den Empfehlungen das Fördergutachten sowie ggf. weitere Unterlagen, die in das Verfahren eingeflossen sind.

§ 4 – Feststellungen

Die Landesschulbehörde entscheidet über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf der Grundlage insbesondere des Fördergutachtens und der Empfehlung der Förderkommission. Erst die Landesschulbehörde erlässt mit der Feststellung einen anfechtbaren Verwaltungsakt. Inhalt der Feststellung sind wiederum die in § 1 Abs. 2 genannten Punkte (Förderschwerpunkt, Art und Umfang der Unterstützung, individuelle Maßnahmen sowie ggf. Hinweise zur Ausstattung). Bei Bedarf in verschiedenen Förderschwerpunkten ist der vorrangige Förderschwerpunkt zu benennen. Wegen des notwendigen zieldifferenten Unterrichts sind die Förderschwerpunkte Lernen sowie geistige Entwicklung immer vorrangig. Nicht mehr Gegenstand der Entscheidung der Landesschulbehörde ist nach neuem Recht die Zuweisung zu einer bestimmten Schule im Falle eines festgestellten Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung. Denn welche Schulform besucht werden soll, entscheiden die Erziehungsberechtigten. Wie alle anderen Erziehungsberechtigten auch üben sie nunmehr ihr Wahlrecht durch die Schulanmeldung aus.

Exkurs: Schülerinnen und Schüler in noch nicht inklusiven Schuljahrgängen

Das Schulgesetz sieht eine ab dem Schuljahr 2013/2014 aufsteigende Einführung der inklusiven Schule im ersten und fünften Schuljahrgang vor. Wenn es Anzeichen gibt, dass eine Schülerin oder ein Schüler der noch nicht inklusiven Schuljahrgänge auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sein könnte, führt die Schule das Verfahren nach der neuen Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.1.2013 (und nicht nach der außer Kraft getretenen Verordnung zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs) durch.

Endet das Verfahren mit der Feststellung eines Bedarfs, müsste die Landesschulbehörde über § 183 Abs. 1 S. 3 NSchG den

§ 68 NSchG in der bis zum 31.7.2012 geltenden Fassung anwenden. Nach § 68 Abs. 1 Satz 1 NSchG-alt ist die Schülerin oder der Schüler zum Besuch der Förderschule verpflichtet. Nach Satz 2 besteht allerdings keine Verpflichtung zum Besuch der Förderschule, wenn die notwendige Förderung in einer Schule einer anderen Schulform gewährleistet ist. Durch eine extensive Anwendung dieser Ausnahme können Härten, die sich aus der aufsteigenden Einführung der Inklusion ergeben könnten, vermieden werden. Dies ist vor dem Hintergrund des Anspruchs, der an die Einführung der inklusiven Schule gestellt wird, und dem hohen Stellenwert des Elternwillens auch konsequent.

Schulen in freier Trägerschaft

Auch die Schulen in freier Trägerschaft sind Normadressaten der Verordnung. Dies ergibt sich rechtlich daraus, dass nach

§ 4 NSchG i. V. m. § 141 Abs. 1 NSchG auch die Schulen in freier Trägerschaft inklusive Schulen sind. Daher gibt es auch für sie ein Bedürfnis nach der förmlichen Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers, so dass die aufgrund von § 60 Abs. 1 Nr. 4 NSchG erlassene Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ebenfalls für Schulen in freier Trägerschaft gilt. Bei der Einleitung des Verfahrens hat die Schulleiterin oder der Schulleiter darauf zu achten, dass bei der Erstellung des Fördergutachtens eine Förderschullehrerin oder ein Förderschullehrer einer öffentlichen Schule hinzugezogen



wird, wie es in § 2 Satz 1 ausdrücklich vorgesehen ist. Im Übrigen ergeben sich gegenüber dem Verfahren an einer öffentlichen Schule keine Unterschiede.

Ergänzende Bestimmungen

Begleitend zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung erlässt das Kultusministerium „Ergänzende Bestimmungen“. Sie enthalten Hinweise zum Ablauf und erläutern den Prüfungsumfang des Feststellungsverfahrens.

Fazit

Der im Schulgesetz verankerte Gedanke der Inklusion mit dem Grundsatz des barrierefreien und gleichberechtigten Zugangs von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung zu allen allgemeinen Schulen wird durch die Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nahtlos fortgesetzt. Die Durchführung des Verfahrens an der besuchten Schule vermeidet erheblichen Verwaltungsaufwand, reduziert Belastungen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler und verringert besondere Aufwendungen für den Träger der Schülerbeförderung.

Lehrkräfte verschiedener Schulformen arbeiten bei der Umsetzung der inklusiven Schule intensiver zusammen. Die Rolle der Erziehungsberechtigten im Verfahren wird gestärkt. Vor allem werden die pädagogischen Bedingungen im Rahmen eines inklusiven Unterrichts im Sinne des Kindeswohls gestärkt.



3.5 Übersicht über Formblätter

Grundsätzlich werden die Fördergutachten von der abgebenden, allgemein bildenden Schule erstellt. Es kann auch erforderlich sein, dass an den berufsbildenden Schulen ein Fördergutachten erstellt werden muss, z. B. bei einer Veränderung des Unterstützungsbedarfs, Umzug, Krankheit/Unfall oder Schulwechsel. Aus diesem Grund sind im Folgenden Formblätter zusammengetragen (Quelle: Niedersächsische Landesschulbehörde).

		deutsch	kurdisch	russisch	türkisch
FB 0	Kurzdarstellung spU				
FB 1	Aktendeckblatt zum Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung	x			
FB 2a	Dokumentation des Verfahrens zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vor der Einschulung	x			
FB 2b	Dokumentation des Verfahrens zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung während des Schulbesuchs	x			
FB 3	Mitteilung an die Erziehungsberechtigten über die Einleitung des Verfahrens	x	x	x	x
FB 4a	Information für die Erziehungsberechtigten über das Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung	x	x	x	x
FB 4b	Information für die Erziehungsberechtigten über das Verfahren zur Aufhebung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung	x	x	x	x
FB 5	Einladung zur Sitzung der Förderkommission	x	x	x	x
FB 6	Protokoll der Sitzung der Förderkommission	x			
A 1a	Ablaufdiagramm (vor der Einschulung)				
A 1a	Ablaufdiagramm (während des Schulbesuchs)				
A 2	Empfehlung zur Struktur eines Fördergutachtens				

Dier Formblätter sind eingestellt auf dem Server der Niedersächsischen Landesschulbehörde und können bei Bedarf abgerufen werden

www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de oder

www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulleitung/sonderpaedagogische-unterstuetzung/feststellung/formblaetter-inklusive-jg

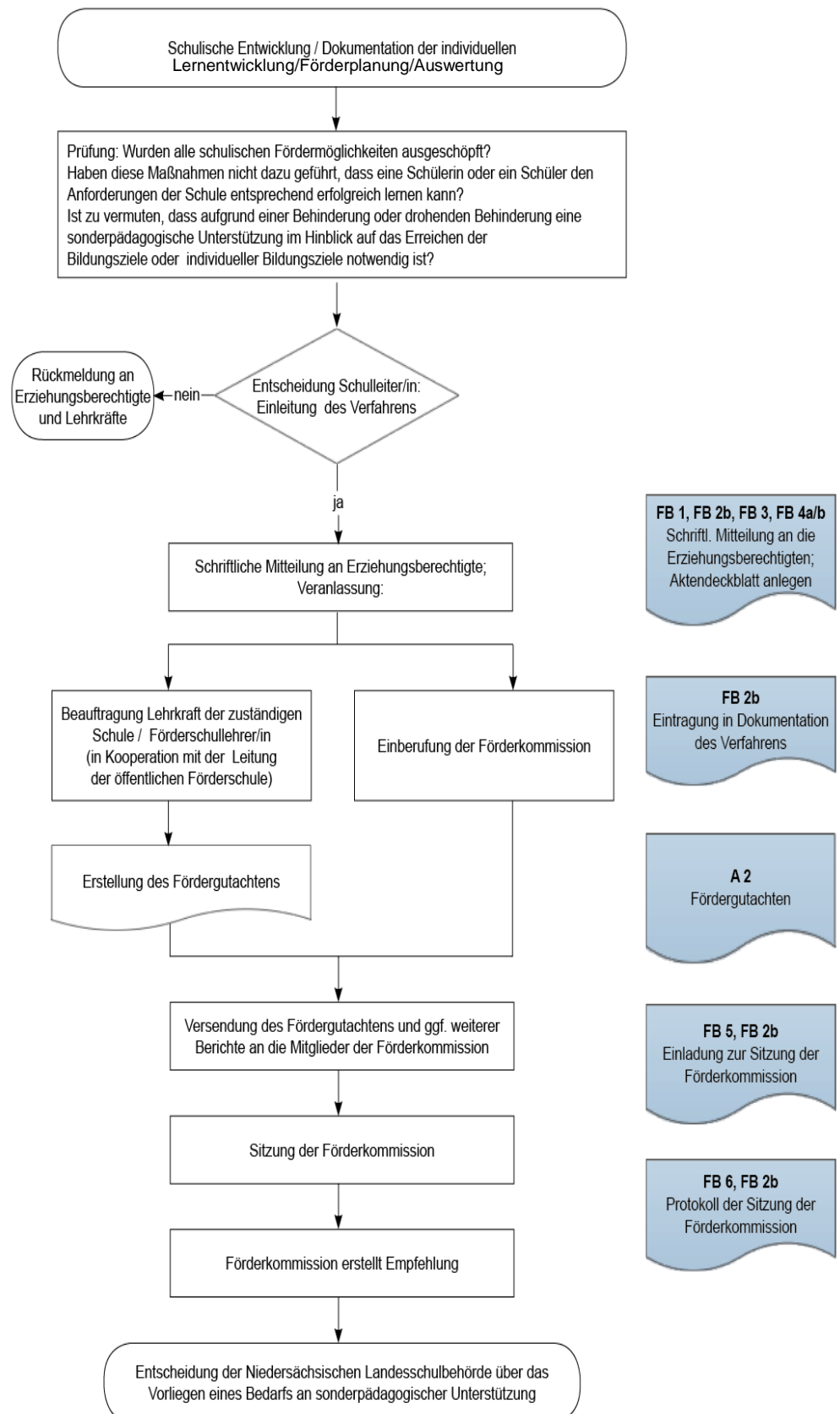


3.6 Ablaufdiagramm während des Schulbesuchs

Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung während des Schulbesuchs A 1b

Verfahren

Dokumente





3.7 Regionale Netzwerke

Nachfolgend stehen wichtige Ansprechpartner, für die die regionalen Adressen jeweils hinzugefügt werden müssen

- Fachberatung Berufseinstiegsschule
- Niedersächsische Landeschulbehörde (NLSchB)
- Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren inklusive Schule (RZI)
- Mobiler Dienst
- Agentur für Arbeit
- Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)
- Jugendberufsagentur
- Kommunen
- Kammern/Innungen
- Institutionen/Einrichtungen, z.B.
 - Autismus-Zentren
 - Landesbildungszentren für Blinde und Hörgeschädigte
 - Berufsbildungswerk
 - u. a.

Unter Kapitel 6 befindet sich eine Liste mit unterschiedlichen Ansprechpartnern.

3.8 Gestaltungsvorschlag für den Übergang in die inklusive BBS Mögliche Checkliste/Ablauf

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an den BBS

Fördergutachten vorhanden?

- o JA: Welche Hilfestellung wird für was benötigt?
- o NEIN: Fördergutachten beauftragen!

(Schulleitung, Mobile Dienste > NLSchB)

Berufswegekonzferenz?

- o JA: Mit Teilnahme der BBS? Welches Ziel wurde vereinbart?
- o NEIN: abgebende Schule kontaktieren, individuelles Ziel/Förderplan?

(Abgebende Schulen, zuständige Koordinatoren > Klassenlehrkräfte, Schulsozialarbeiter, Beratungslehrkräfte)

Sind räumliche Veränderungen notwendig?

- o JA: Schulleitung /Schulträger informieren

(Fördergutachten, abgebende Schule, mobile Dienste, Broschüren/Handreichungen...)

Welche unterrichtlichen Besonderheiten sind zu beachten?

Koordinator/Klassenlehrer informieren

❖ Klassenkonferenz:

mögliche Inhalte:

Förderplan, -zusätzliche Begleitung, UVV, Erste Hilfe, Nachteilsausgleich, etc.



mögliche Informationen durch:

Fördergutachten, abgebende Schule, mobile Dienste, Broschüren/Handreichungen, Literatur, etc.

Beispielhafter Leitfaden zur Einschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen soll gemäß § 4 NSchG eine barrierefreie und gleichberechtigte Teilnahme am Regelunterricht der jeweiligen Schulform an den BBS ermöglicht werden.

Um unsere Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder drohenden Beeinträchtigung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, mit individuell angepassten Maßnahmen angemessen fördern zu können, werden folgende Abläufe vereinbart, die gegebenenfalls an die Besonderheiten der jeweiligen Schulform angepasst werden müssen:

1. Das Sekretariat ergänzt die Anmeldeformulare für die verschiedenen Schulformen um folgende Angabe:

Sonderpädagogischer. Unterstützungsbedarf: nein ja
Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht: nein ja

2. Sofern eine Schülerin/ein Schüler mit körperlicher und/oder geistiger Beeinträchtigung in eine bereits bestehende Klasse hinzukommt bzw. sich in einer neu gebildeten Klasse befindet, informiert in der Regel *die/der zuständige Koordinator/in* die/den jeweiligen Klassenlehrer/in sowie die übrigen Fachlehrer/innen unverzüglich (z. B. via E-Mail), um den in dieser Klasse eingesetzten Lehrkräften genügend Zeit für die weitere Planung und Organisation zu geben.

3. Die/der Klassenlehrer/in führt ein (persönliches) Gespräch mit der/dem Schüler/in, deren/dessen Eltern sowie der abgebenden Schule, um die für das weitere Vorgehen benötigten Informationen einzuholen:

Klärung der vorliegenden Beeinträchtigung

- Welche Beeinträchtigung liegt überhaupt vor?
- Mit welchen Auswirkungen auf die Unterrichtspraxis ist zu rechnen?
- Liegen etwaige (Teil-) Begabungen vor, welche individuell gefördert werden sollten? Wenn ja, welche?
- Wie sind das Leistungsvermögen sowie das Verhalten im Unterricht allgemein einzuschätzen?

Erfassung bereits bestehender Unterstützungsmaßnahmen

- Wurde bereits eine Unterstützungsmaßnahme veranlasst (z. B. Schulbegleitung)?
- Wenn ja, bei welchem Träger (Kontakt Daten, Ansprechpartner/in)?
- Wie sieht die Unterstützung konkret aus (z. B. Hilfestellung beim Umsetzen vom Rollstuhl auf anderen Sitz/Stuhl, Schreibhilfe bei Tafelbildern und/oder Hausaufgaben, Unterstützung bei der Verwendung von Arbeitsmaterialien)?

Erste Hilfe

- Welche Maßnahmen sind im Notfall seitens der Lehrkraft zu ergreifen, um eine angemessene Erstversorgung zu gewährleisten (Medikamente usw.)?
- Inwieweit ist die/der gegebenenfalls vorhandene Schulbegleiter/in bereits geschult?



4. Die/Der Klassenlehrer/in beruft eine *Klassenkonferenz* zu Beginn des jeweiligen Schuljahres, jedoch spätestens bis Ende September, ein. Als Gäste werden möglichst die/der zuständige Mitarbeiter/in des Mobilen Dienstes der Landesschulbehörde, gegebenenfalls ein/e Vertreter/in der zuständigen Prüfungskommission sowie die/der Schulbegleiter/in bzw. andere Personen, die an der Unterstützung der/des Betroffenen beteiligt sind, eingeladen. Themen sollten insbesondere sein:

- Information aller Kolleginnen und Kollegen (vgl. Punkt 3)
- Beschluss über...
 - die konkrete Art und Weise des Nachteilsausgleiches (z. B. verlängerte Bearbeitungszeit und/oder Verwendung eines Notebooks bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen)
 - die konkrete Art und Weise der Leistungsmessung (z. B. mündliche Ersatz- bzw. Zusatzleistung, sonstige genau zu definierende Sekundärleistung)
 - die Bewertung der erbrachten Leistung
- Festlegen der organisatorisch erforderlichen Maßnahmen (z. B. unentgeltliche Bereitstellung eines Notebooks und/oder Tablet-PC aus dem schulischen Medieninventar, Lehrkraft nimmt bei schriftlichen Prüfungen das Diktat des Schülers entgegen)

5. Die/Der Klassenlehrer/in führt im Einverständnis mit der/dem Betroffenen bzw. ihrem/seinem gesetzlichen Vertreter/in einen *Sammelordner* zur Dokumentation der Gesprächsprotokolle, Beschlüsse, Beobachtungsbögen, ärztlichen Bescheinigungen usw. für die aktuell sowie möglicherweise zukünftig in dieser Klasse eingesetzten Lehrkräfte.

6. Die/Der Klassenlehrer/in informiert im Einvernehmen mit dem Betroffenen die Mitschüler/innen über die Sachlage (vgl. Punkte 2 und 3), wenn nötig, um Transparenz zu schaffen.

7. Die/Der zuständige Koordinator/in setzt die in der Klassenkonferenz festgelegten *organisatorischen Maßnahmen* (termingerechte Bereitstellung geeigneter Räume, Medien usw.) um. Darüber hinaus ist die Erste Hilfe im Notfall (Notruf: Tel. 112; ärztlicher Notdienst: Tel. 116117) zu organisieren.

8. Um die persönlichen Erfahrungen in den verschiedenen Unterrichtsfächern auszutauschen und die im Rahmen der Klassenkonferenz beschlossenen Fördermaßnahmen auf Zweckmäßigkeit zu überprüfen bzw. diese ggf. zu erweitern und/oder zu modifizieren, finden sich die eingesetzten Kolleginnen und Kollegen bei Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich zu einem informellen *Informationsaustausch* zusammen.

9. Parallel zum Austausch der eingesetzten Lehrkräfte sollte bei Bedarf die Möglichkeiten der Kooperation mit weiteren schulischen und außerschulischen Institutionen (z. B. Schulseelsorge, Beratungslehrer/in, Schulpsychologischer Dienst) genutzt werden.

Anlagen

Formulare „Anlage 1, 2.1, 2.2, 3“



Anlage 1

Einverständniserklärung

zur Dokumentation

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass mein/e Klassenlehrer/in die Unterlagen zu meiner Person (z. B. Gesprächsprotokolle, Beschlüsse, Beobachtungsbögen, ärztliche Bescheinigungen) für die in meiner Klasse aktuell sowie zukünftig eingesetzten Lehrkräfte zum internen Gebrauch in einem Ordner sammelt.

ja nein

Einverständniserklärung

zur Information

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass mein/e Klassenlehrer/in meine Mitschüler/innen über meinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung informiert, soweit dies für die Unterrichtspraxis erforderlich ist.

ja nein

_____, den _____

Unterschrift des Schülers/der Schülerin Unterschrift des gesetzlichen Vertreters



Anlage 2.1

Gesprächsprotokoll

Datum:	Protokollant/in:
Teilnehmer/innen:	Verteiler:
Schüler/in:	Anlass: Erstes Gespräch mit <input type="checkbox"/> der/dem Betroffenen/m <input type="checkbox"/> den Eltern <input type="checkbox"/> der abgebenden Schule

Themen bzw. Absprachen			
Nr.	Was?	Wann?	Wer?
1	<p>Klärung der vorliegenden Beeinträchtigung</p> <p>Art der Beeinträchtigung:</p> <p>Auswirkungen auf den Unterricht:</p> <p>Allgemeines Leistungsvermögen:</p> <p>(Teil-) Begabungen:</p>		



2	Erfassung bestehender Unterstützungsmaßnahmen Unterstützung vorhanden: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Träger (Anschrift, Ansprechpartner/in): Beschreibung der Unterstützung:		
3	Erste Hilfe Erforderliche Maßnahmen im Notfall: Schulbegleiter/in ist entsprechend geschult: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		
Anmerkungen/nächster Termin			



Anlage 2.2

Gesprächsprotokoll

Datum:	Protokollant/in:
Teilnehmer/innen:	Verteiler:
Schüler/in:	Anlass:

Themen bzw. Absprachen			
Nr.	Was?	Wann?	Wer?
1			
2			
3			
4			
Anmerkungen/nächster Termin			



Anlage 3

Beschluss der Klassenkonferenz über die konkrete Umsetzung des Nachteilsausgleichs

Datum:	Protokollant/in:
Teilnehmer/innen:	Verteiler:
Schüler/in:	Anlass: Beschlussfassung zum Nachteilsausgleich

Themen bzw. Absprachen	
Nr.	Tagesordnungspunkt
1	Diskussion über geeignete Fördermaßnahmen
2	<p>Beschlussfassung</p> <p>Die Klassenkonferenz beschließt folgende Regelung/en zum/zur</p> <p>2.1 Nachteilsausgleich</p> <p>2.2 Leistungsmessung</p> <p>Die beschlossenen Regelungen zu 2.1 und 2.2 gelten bis zum:</p>
3	Verschiedenes



4. Multiprofessionelle Teams und pädagogische Handlungsoptionen

Inklusion erfordert das Mitwirken aller am Schulalltag beteiligten Personen, d.h. von der Schulleitung über die Lehrkräfte und die Schulsozialarbeit bis zu den Schülerinnen und Schülern müssen alle für eine Kultur des Miteinander und der Teilhabe vorbereitet und unterstützt werden. Inklusion sollte einen Platz im Leitbild der Schule erhalten.

In diesem Kapitel finden Sie Informationen zur Organisation von Inklusion an der Schule und im Unterricht sowie Hinweise zur Zusammenarbeit mit allen Beteiligten innerhalb und außerhalb der BBS.

An der berufsbildenden Schule organisiert die zuständige Lehrkraft in enger Zusammenarbeit mit der (erweiterten) Schulleitung die Beratung und Eingliederung der Schülerinnen und Schüler mit diagnostiziertem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in die von der BBS angebotenen und für sie geeigneten Bildungsgänge.

Für Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss erfolgt die Einschulung an die BBS in die Berufseinstiegsschule. Über eine „Einzelfallbezogene Förderung“ nach § 69 Abs. 4 NSchG ist der Zugang aus dem Berufsvorbereitungsjahr heraus zu einzelnen Unterrichtsequenzen auch in Schulformen mit Eingangsvoraussetzung möglich (siehe auch Kap 1).

Für die Lehrkräfte stellt Inklusion eine Bereicherung und zugleich eine Herausforderung dar. Sie führt zu einer veränderten Rolle der Lehrkräfte und erfordert eine gute Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen in einer Klasse, z.B. mit Förderschullehrkräften, Integrationshelferinnen und Integrationshelfern, die bei der Kommune von den Erziehungsberechtigten beantragt werden können und ggf. den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Förderschulen.

Somit erfolgt das Unterrichten zunehmend in multiprofessionellen Teams. Eine genaue Rollenklärung ist erforderlich, wobei die jeweiligen Zuständigkeiten und Aufgaben im Team genau festgelegt werden müssen, die Verantwortung für die unterrichtliche Gestaltung liegt grundsätzlich bei der zuständigen Lehrkraft der BBS (vgl. dazu MindMap in Kap. 4.3).

Classroom-Management ist ein geeignetes Instrument, inklusiven Unterricht im multiprofessionellen Team zu gestalten (Siehe auch „Schritte und Wege zur Inklusion an berufsbildenden Schulen“, TIM-Projekt, ibbw-consult, Seite 64 ff). Im Folgenden finden sich Hinweise und Hilfen zum Classroom-Management, zur Organisation von multiprofessionellen Teams sowie weitere bekannte und erprobte pädagogische Handlungsoptionen.

4.1 Definitionen Classroom Management

„Unter Klassenmanagement können alle Maßnahmen des Lehrers verstanden werden, die dazu führen, dass Lehr-Lernprozesse in der Schule möglichst reibungslos ablaufen. [...] eine notwendige Bedingung dafür, dass sich Schüler möglichst aktiv und intensiv mit schulischen Inhalten auseinandersetzen.“ (Wellenreuther, 2007)

„Bei effizienter Klassenführung geht es darum, die Schüler einer Klasse zu motivieren, sich möglichst lange und intensiv auf die erforderlichen Lernaktivitäten zu konzentrieren, und als Voraussetzung dafür den Unterricht möglichst störungsarm zu gestalten oder auftretende Störungen schnell und undramatisch beenden zu können. Der Klassenführung kommt deshalb eine Schlüsselfunktion im Unterricht zu. Die Unterschiede zwischen verschiedenen Lehrern sind gerade bei dieser Kompetenz sehr groß.“ (Weinert, 1996)

Sobald aus der Berufswegekonzferenz bekannt ist, mit welchen Beeinträchtigungen und ggf. Begleitpersonen Schülerinnen und Schüler am Unterricht teilnehmen, muss ein Classroom-Management für das multiprofessionelle Team und den Unterricht aufgestellt werden. Dazu gehört auch die zielgerichtete Steuerung bzw. Zuweisung der zur Verfügung gestellten Ressourcen durch die Schul- bzw. Abteilungsleitung.



Bei der Teambildung ist sowohl die geeignete Zusammensetzung des Teams zu beachten als auch die Teamentwicklung zu fördern und zu begleiten.

Für den Unterricht mit multiprofessionellen Teams ist es sinnvoll, genaue Regeln für den Unterrichtsablauf sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch für das Team aufzustellen und diese konsequent einzuhalten.

Eine Hilfe für die Organisation des Unterrichtes kann die folgende Checkliste für das Classroom-Management sein.

4.2 Checkliste Classroom Management

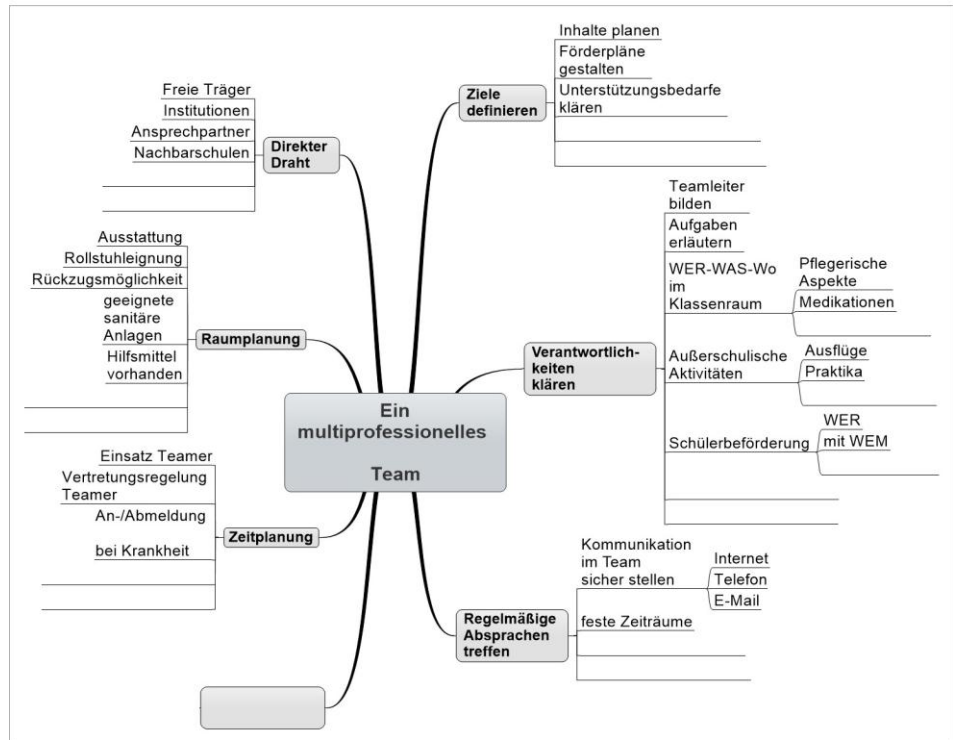
	Was ist im Klassenraum zu bedenken	✓
	Klassenraum vorbereiten	
1	Ist der Klassenraum klar strukturiert und übersichtlich?	
2	Ist die Klasse in eindeutige Bereiche unterteilt?	
3	Wird Reizüberflutung vermieden?	
4	Haben Dinge ihren festen Platz?	
5	Ist der Klassenraum so gestaltet, dass Störungen vermieden werden?	
6	Sind alle Schülerinnen und Schüler zu sehen?	
	Regeln und Verfahrensweisen planen	
7	Sind mit den Schülerinnen und Schülern gemeinsam Regeln für die Zusammenarbeit entwickelt worden?	
8	Werden die Regeln anhand konkreter Beispiele verdeutlicht?	
9	Sind bei unterschiedliche Professionen die Aufgaben genau zugeordnet?	
10	Die Klassenlehrkraft hat die Verantwortung für den Unterricht.	
11	Werden die Schülerinnen und Schüler in den Entwicklungsprozess eingebunden?	
	Konsequenzen festlegen	
12	Sind eindeutige Konsequenzen für das Nichteinhalten von Regeln festgelegt?	
13	Werden die Konsequenzen konsequent angewendet?	
14	Wird der Unterrichtsablauf durch die Konsequenzen möglichst wenig gestört?	
15	Gibt es auch Konsequenzen für positives Verhalten?	
	Aktivitäten zu Schulbeginn	
16	Finden Aktivitäten statt, die das Zusammengehörigkeitsgefühl fördern?	
	Regeln und Prozeduren unterrichten	
17	Wird die Einübung von Regeln und Routinen in den Unterrichtsalltag eingebunden?	
18	Wird die Einhaltung und Umsetzung der Regeln und Routinen evaluiert?	
	Unterbindung von unangemessenem Schülerinnen- und Schülerverhalten	
19	Wird unangemessenes Schülerinnen- und Schülerverhalten sofort und konsequent unterbunden?	



4.3 Multiprofessionelles Team

Um einen reibungslosen Ablauf in einer inklusiven Klasse mit multiprofessionellem Team gewährleisten zu können, sind eine Reihe von Handlungsoptionen erforderlich, die im Wege der Klassenorganisation beachtet werden sollten.

Im Folgenden befindet sich eine Zusammenstellung von möglichen Handlungsoptionen, die für die Planung und Organisation eines multiprofessionellen Teams im Unterricht von Bedeutung sein können. Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann individuell erweitert werden.



4.4 Pädagogische Handlungsoptionen

An dieser Stelle sollen einige zum Teil bekannte und lange bewährte pädagogische Konzepte bzw. Optionen benannt werden, die bereits in der bisherigen Arbeit an den berufsbildenden Schulen ihren Platz haben.

Die Aufzählung mit kurzer Erläuterung soll als Anregung verstanden werden. Hier findet sich vielleicht die ein oder andere hilfreiche Idee.

Differenzierung

Ein einheitlicher Unterricht wird den unterschiedlichen Voraussetzungen, die die einzelnen Schülerinnen und Schüler in Bezug auf Leistungsfähigkeit und Motivation, auf Vorwissen und Interessen mitbringen, heute nicht mehr gerecht. Dies gilt besonders für die inklusive Schule mit ihren heterogenen Lerngruppen.

Bei der Differenzierung wird zwischen innerer und äußerer Differenzierung unterschieden. Die äußere Differenzierung findet statt durch Einteilung in möglichst homogene Gruppen, z.B. nach Schularten, Schulwegen, Klassen und Kursgruppen, wie es in den berufsbildenden Schulen bereits weitestgehend der Fall ist. Im Zuge der Inklusion ist hier ein äußerst sensibler Umgang mit der Zusammensetzung der Lerngruppen gefragt (vgl. Hinz, 2013). Nicht jede Konstellation von Lernenden mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ist vorteilhaft.



Innere oder Binnendifferenzierung

„... Im handlungsorientierten Unterricht wird dem einzelnen Schüler und der einzelnen Schülerin bzw. der jeweiligen Lerngruppe ein individueller Lernweg innerhalb der vollständigen Handlung ermöglicht. Daher muss sichergestellt werden, dass leistungsstarke Schülerinnen und Schüler durch die Problemstellung angemessen gefordert, während andererseits leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler nicht überfordert werden.

Dazu müssen die Aufgabenstellungen das Spektrum der individuellen Voraussetzungen der Lernenden berücksichtigen, z. B. in Bezug auf Vorwissen, Lerntempo, Motivation und Interesse. Die Problemstellung sollte daher abgestufte Schwierigkeits- und Abstraktionsniveaus mit unterschiedlich vertieften Strategien und Vorgehensweisen bei der Bearbeitung ermöglichen. Ebenso sollte es im Unterrichtsverlauf Raum für individuelle Hilfen durch Mitschülerinnen und Mitschüler und/oder die Lehrkraft geben...“ (bHO-Konzept 2013)

Binnendifferenzierung kann im Unterricht auf verschiedene Weise erfolgen: Bei der thematischen Differenzierung bietet die Lehrkraft eine Auswahl an Lerninhalten unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade an. Die methodische Differenzierung ermöglicht den Schülerinnen und Schülern unterschiedliche Zugänge zu den Lerninhalten. Zusätzlich können über eine Differenzierung des Medienangebots in Form von Texten, Bildern, Grafiken oder Experimenten die unterschiedlichen Lerntypen berücksichtigt werden. Methoden, die eine binnendifferenzierte Aufgabenstellung gut ermöglichen sind z.B. Lernen an Stationen, Lernthekenarbeit und Lernspiralen. Aber auch im „Kleineren“ sind Differenzierungen gut möglich durch Arbeitsblätter mit unterschiedlichen Anforderungsniveaus, etc.

Individuelle Förderung

Individualisierung ist ein fundierendes Unterrichtsprinzip, das unterschiedliche Interessen, Neigungen, Motivationen, Begabungen, Vorkenntnisse und Vorerfahrungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, sowie Identität und Selbstkonzept positiv zu beeinflussen sucht (Schorch, 2007). Die einzelne Schülerin/den einzelnen Schüler bestmöglich zu unterstützen ist Grundlage der individuellen Förderung. Hierzu gehören alle pädagogischen, didaktischen und methodischen Überlegungen und Handlungen, die innerhalb des Unterrichts im heterogenen Klassenverband so weit wie möglich Rechnung tragen. Individualisierung und Differenzierung sind Aspekte individueller Förderung. Die individuelle Förderung bezieht sich individuell zugeschnitten auf eine Schülerin/einen Schüler und kann erfolgen durch besonders angepasste Lernmittel, ausreichend Lernzeit, gezielte Fördermethoden und ggf. auch Unterstützung durch weitere Personen mit besonderen Kompetenzen (vgl. Paradies, Linser, Greving, 2014).

Ein Förderplan nach § 69.4 NSchG ist eine besondere Förderung, die ausschließlich im Berufsvorbereitungsjahr im Rahmen der Schulpflichterfüllung stattfinden kann (s. Handlungskompetenz im Berufsvorbereitungsjahr, Hannover 2011).

Leichte Sprache

Leichte Sprache ist eine besonders geregelte Form der deutschen Sprache, die besonders leicht zu verstehen sein soll. Von dem seit 2006 bestehenden Netzwerk Leichte Sprache (Verein seit 2013) wird das Regelwerk hierzu herausgegeben (s.u.). Es umfasst neben Regeln zum Sprechen und der Rechtschreibung auch Hinweise zur Textgestaltung und Medieneinsatz. Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen über eine geringe Kompetenz in der deutschen Sprache verfügen, soll durch die Verwendung von Leichter Sprache das Verstehen von Texten erleichtert werden. Leichte Sprache sorgt daher für ein Stück mehr Barrierefreiheit.



Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk leichte Sprache ein Heft erstellt, in dem Regeln und Tipps für leichte Sprache zu finden sind.

www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a752-leichte-sprache-ratgeber.html

Netzwerk leichte Sprache: www.leichtesprache.org/

Einfache Sprache

Einfache Sprache verfolgt ein ähnliches Konzept, ist aber weniger strikt geregelt und liegt näher an der Standardsprache. Zur Zielgruppe gehören Personen mit kognitiven Einschränkungen und Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist.

Doppelbesetzung im Berufsvorbereitungsjahr

Aus pädagogischen Gründen können bis zu vier Unterrichtsstunden mit doppelter Lehrerinnen-/Lehrerbesetzung durchgeführt werden. Diese Stunden sind jedoch auf das Stundenmaß der Klasse anzurechnen. (vgl. EB-BbS 2009, 4.2)

Dies eröffnet zum Beispiel die Möglichkeit, bestimmte Unterrichtsinhalte gemeinsam mit Theorie- und Praxislehrkräften zu unterrichten oder vorübergehend einzelne Jugendliche speziell zu fördern, oder für erhöhten Lehrkräfteeinsatz während einer Projektphase oder eines Sozialtrainings in der Klasse durchzuführen.

Teamteaching ist eine kooperative Lehrmethode, bei der zwei oder auch mehr Personen gemeinsam eine Lerngruppe unterrichten. Diese Methode ist besonders bei der inklusiven Beschulung geeignet, da dort Lehrkräfteteams als multiprofessionelle Teams gemeinsam unterrichten. Insbesondere bei heterogenen Lerngruppen ist es sinnvoll, Teamteaching einzusetzen. Sofern die Stärken der unterschiedlichen Perspektiven und Lernzugänge bewusst eingesetzt werden, kann die Methode das Lernen und Lehren mit größerer Offenheit und mit mehr Differenzierungsmöglichkeiten fördern.

Individuelle Ressource

Für Schülerinnen und Schüler mit ausgewiesenem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören, die in einem Bildungsgang inklusiv beschult werden, können personenbezogen bis zu fünf Wochenstunden (Lehrkräfte) zusätzlich zur Verfügung gestellt werden (vgl. EB-BbS, zuletzt geändert durch RdErl. vom 14.1.2017).

Projekte

Der inklusive Unterricht im BVJ sollte in enger Absprache zwischen Theorie- und Praxislehrkräften erfolgen und handlungsorientiert ausgerichtet sein. Verbunden mit der Forderung der Betriebe, den Erwerb beruflicher Handlungskompetenzen zu fördern, kommt der Durchführung von Projekten eine besondere Bedeutung zu.

Projekte im BVJ können klassenintern, klassenübergreifend oder bereichsübergreifend durchgeführt werden. Der relativ hohe Aufwand, der mit der Planung und Durchführung dieser Unterrichtsform verbunden ist, kann durch Organisationsstrukturen erleichtert werden, siehe auch „Handlungskompetenz im BVJ.

www.nibis.de/nli1/bbs/archiv/rahmenrichtlinien/mbvj2011.pdf



5. Nachteilsausgleich und Leistungsbewertung

In diesem Kapitel finden Sie Informationen zum Ausgleich von individuellen Benachteiligungen einer Schülerin, bzw. eines Schülers im Unterricht und bei der Durchführung von Abschluss- bzw. Gesellenprüfungen.

5.1 Zielgleicher und zieldifferenter Unterricht

Allen Berufsbildern und Schulformen in den berufsbildenden Schulen liegen prüfungsrelevante Bildungsinhalte und zu erwerbende Kompetenzen zugrunde. Sie sind verankert in den betrieblichen Ausbildungsrahmenplänen und den schulischen curricularen Vorgaben. Dies schließt einen zieldifferenten Unterricht sowie zieldifferente Prüfungen aufgrund von individuellen Benachteiligungen oder Behinderungen einzelner Schülerinnen und Schüler aus.

Eine Ausnahme bildet das Berufsvorbereitungsjahr in der Berufseinstiegsschule, das nicht mit einem beruflichen oder schulischen Abschluss endet, der bestimmte Vorgaben enthält, bzw. eine Prüfung voraussetzt. Da es im Berufsvorbereitungsjahr keine curricularen Vorgaben gibt, ist hier ein zieldifferenter Unterricht möglich und beabsichtigt.

Hier kann jede Schülerin und jeder Schüler in seiner Persönlichkeitsentwicklung und seinem Lernzuwachs individuell und zieldifferent unterstützt werden.

5.2 Umsetzung des Nachteilsausgleiches

In der Berufsausbildung und in allen anderen Schulformen in der inklusiven berufsbildenden Schule ist es das Ziel, eine Chancengerechtigkeit herzustellen.

Daraus ergibt sich die Forderung nach einem Ausgleich von Benachteiligungen. Der festgestellte Bedarf von sonderpädagogischer Unterstützung ist hierbei weder Voraussetzung noch ergibt sich daraus zwangsläufig die Notwendigkeit für einen Nachteilsausgleich. Ein festgestellter sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf kann zwar ein Ansatz für einen Ausgleich des bestehenden Nachteils sein, es ist in jeder Situation aber eine individuelle pädagogische Entscheidung, deren Grundlage nicht verallgemeinerte Kriterien sein können.

Der Nachteilsausgleich soll den Zugang der Jugendlichen und Auszubildenden zur Aufgabenstellung und damit die Möglichkeit ihrer Bearbeitung gewährleisten. Mit Hilfe des Nachteilsausgleichs sollen Jugendliche und Auszubildende ihre mögliche Leistungsfähigkeit ausschöpfen. Es gilt, Bedingungen zu finden, unter denen Jugendliche und Auszubildende ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen können, ohne dass die inhaltlichen Leistungsanforderungen verändert werden. Eine Leistung, die mit Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs erbracht worden ist, stellt deshalb eine gleichwertige, zielgleiche Leistung dar.

Ein Nachteilsausgleich ist stets auf den Einzelfall abzustimmen, da bei gleichen Erscheinungsformen nicht immer gleiche Formen des Nachteilsausgleichs angemessen sind. Die Festlegungen zum Nachteilsausgleich im Unterricht werden im Rahmen der Klassenkonferenz dokumentiert; sie sind für den vereinbarten Zeitraum verbindlich und müssen von allen Lehrkräften berücksichtigt werden.

Um einen Nachteilsausgleich herzustellen, kann man sich vielfältiger Hilfsmittel und methodischer Maßnahmen bedienen sowie Prüfungssituationen anpassen. Zur praktischen Umsetzung werden in den gesetzlichen Verordnungen und in der Literatur vielfältige Vorschläge gemacht. Um den jeweils individuellen Erfordernissen gerecht zu werden und die vereinbarten Maßnahmen abzustimmen ist eine Verständigung der Verantwortlichen für jeden Einzelfall notwendig, die auch eine Kultur der Fürsorge beinhalten muss.

Bei der Durchführung von Abschluss- bzw. Gesellenprüfungen sind nach der Musterprüfungsordnung die besonderen Belange der körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen zu beachten. Dies gilt für die Innungen im Handwerk, ihren Prüfungsausschüssen und allen anderen am Ausbildungsgeschehen Beteiligten. Bei der



Anmeldung zur Prüfung ist auf Behinderungen und Einschränkungen bereits hinzuweisen, wenn diese durch einen Nachteilsausgleich berücksichtigt werden sollen. Bei der Vorbereitung der Prüfung wird festgelegt, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Prüflings berücksichtigt werden. Hierbei kommen eine besondere Organisation der Prüfung, eine besondere Gestaltung der Prüfung und die Zulassung von Hilfsmitteln in Frage. Bei der Zwischenprüfung kann schon ein etwaiger Nachteilsausgleich im Einzelfall erprobt werden.

5.3 Fallbeispiele

Zur Veranschaulichung sind im Folgenden zwei Behinderungsformen mit einem Fallbeispiel dargestellt, die einen Einblick in mögliche Maßnahmen zum Ausgleich von Nachteilen geben. Sie sind unten angegebener Quelle entnommen:

5.3.1 Körperbehinderungen

„Als körperbehindert wird eine Person bezeichnet, die infolge einer Schädigung des Stütz- und Bewegungssystems, einer anderen organischen Schädigung oder einer chronischen Krankheit so in ihren Verhaltensmöglichkeiten beeinträchtigt ist, dass die Selbstverwirklichung in sozialer Interaktion erschwert ist. In dieser Definition wird der Begriff der Körperbehinderung erweitert um die möglichen Einschränkungen, die sich aus der körperlichen Behinderung ergeben. Sie kann zu kognitiven, emotionalen und sozialen Beeinträchtigungen führen, die „soziale Interaktion“ und damit die Teilnahme an Gesellschaft und Beruf erheblich stören. Vielfach sind mit Körperbehinderungen auch funktionelle Einschränkungen im kognitiven und psychosozialen Bereich verbunden, die das Verständnis von komplexen und syntaktisch komplizierten Fragestellungen verhindern.“ (Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende, Handbuch für die Ausbildungs- und Prüfungspraxis, BIBB Bonn 2014, S 28-29)

Das Bundesinstitut für berufliche Bildung (BIBB) hat zu dieser Thematik ein empfehlenswertes Handbuch für die Ausbildungs- und Prüfungspraxis unter dem Titel „Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende“ herausgegeben.

5.3.2 Lernbehinderungen

„Lernbehinderungen sind häufig nicht offensichtlich, es sind „Behinderungen auf den zweiten Blick“. Sie können viele unterschiedliche Ursachen haben, die sich individuell unterschiedlich auswirken. Eine Lernbehinderung kann an ihren Rändern nicht immer zweifelsfrei von einer leichten geistigen Behinderung und einer weniger umfänglichen, zeitlich begrenzten Lernschwäche abgegrenzt werden.

Eine Lernbehinderung liegt vor, wenn umfängliche, schwerwiegende und lang anhaltende Defizite bei der Bewältigung vor allem intellektueller, aber auch praktischer Leistungsanforderungen festgestellt werden. Das Lernen (Erfassen, Speichern und Anwenden von neuem Wissen, Handlungen usw.) ist in den meisten Bereichen deutlich beeinträchtigt.

Eine Lernbehinderung kann sich auf jede Form des Lernens und der Bewältigung des täglichen Lebens in jeder Altersstufe individuell auswirken. Bei Kindern und Jugendlichen weicht das Lern- und Leistungsvermögen bereits im Kindergarten, vor allem aber in der Schule von der Altersnorm ab. Die Auswirkungen sind auch nach der Schulzeit und meist lebenslang deutlich ausgeprägt. Deshalb sind Menschen mit Lernbehinderungen bei der Berufsausbildung auf einen Nachteilsausgleich angewiesen.“ (Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende, Handbuch für die Ausbildungs- und Prüfungspraxis, BIBB Bonn 2014, S 30-32)



5.4 Leistungsbewertung und Abschlüsse

Grundsätzlich ist jede erbrachte Leistung ein individuelles Ergebnis einer Bewältigung von Anforderungen. Alle Jugendlichen und Auszubildenden haben in einem inklusiven Unterricht Anspruch auf Würdigung ihrer individuellen Leistungs- und Entwicklungsfortschritte.

Für Jugendliche und Auszubildende muss sich jedoch bei Abschlüssen wegen des grundgesetzlich vorgegebenen Gleichbehandlungsgebots, insbesondere im Hinblick auf die freie Wahl von Beruf und Ausbildungsstätte, die Beurteilung nach einheitlichen Kriterien richten.

Unabhängig davon erfolgt die Leistungsbewertung bei zieldifferentem Unterricht im Berufsvorbereitungsjahr nach individuellen Lernzuwachs und der Gesamtentwicklung der Persönlichkeit (vgl. Handlungskompetenz im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), Hannover 2011).

Da ein Nachteilsausgleich nicht zu einer Abwertung der Leistung führen darf, ist ein Vermerk oder Hinweis über den erhaltenen Nachteilsausgleich in Arbeiten, Zeugnissen und Kammerzertifikaten nicht zulässig. Dies ergibt sich aus § 52 des Schwerbehindertengesetzes zur Geheimhaltungspflicht.

In Zeugnissen und Kammerzertifikaten im Rahmen einer Berufsausbildung sind deshalb die gleichen Bewertungsmaßstäbe wie bei allen anderen Schülerinnen und Schülern anzuwenden ohne etwaige Bemerkungen über eine Beeinträchtigung bzw. den damit zusammenhängenden Nachteilsausgleich.

Werden Schülerinnen und Schüler nach den Vorgaben des Kerncurriculums für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in der Berufseinstiegsschule unterrichtet, erhalten sie keine Noten, sondern eine schriftliche Beurteilung, in welcher der Lernstand beschrieben wird. Dieses wird im BVJ Zeugnis unter Bemerkung gekennzeichnet und die Beurteilung als Anlage (analog der „Anlage Lerninhalte“) beigelegt.

5.5 Aufsatz im Schulverwaltungsblatt 2013, Thema:

Nachteilsausgleich aus pädagogischer Perspektive

Schulverwaltungsblatt vom 8/2013, S.449-452

von Nina von Zimmermann und Dr. Peter Wachtel



Inbesondere im Zusammenhang mit der Leistungsmessung und mit der Notengebung für mündliche, schriftliche, praktische und sonstige Leistungen wird angesichts der zunehmenden Bedeutung von Qualifikationen und Abschlüssen verstärkt die Forderung nach einem Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und Beeinträchtigungen erhoben. Durch das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes, die Ausweitung der inklusiven Bildung in den allgemeinen Schulen und die wachsende Bedeutung von Leistungsnachweisen für individuelle schulische Bildungsgänge und berufliche Ausbildungsgänge erhält die Forderung mehr Nachdruck. In manchen Bereichen kommt es dabei zu überzogenen Erwartungen und Forderungen. Konflikte ergeben sich aus der Leistungsorientierung und den Zuweisungs- und Berechtigungsfunktionen des gegliederten Schulsystems.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen pädagogische Orientierungs- und Handlungshilfen im Hinblick auf Anspruch, Notwendigkeit und Möglichkeiten für die pädagogische Praxis aufzeigen.

1. Grundlagen

Als Nachteilsausgleich werden alle notwendigen und geeigneten unterstützenden Maßnahmen verstanden, die dazu beitragen sollen, dass Schülerinnen und Schüler mit Einschränkungen, Benachteiligungen oder Behinderungen im Unterricht einen Zugang zu den Lerngegenständen und Aufgabenstellungen finden und in Prüfungssituationen ihre Kompetenzen und Lernleistungen nachweisen können. Die Vielzahl der gebotenen und möglichen individuellen Maßnahmen, bezogen auf Aneignung und Nachweis von



Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, wird insgesamt als Nachteilsausgleich bezeichnet.

Der Begriff des Nachteilsausgleichs ist kein originär pädagogischer Begriff, er entstammt dem Arbeits- und Sozialrecht. In beiden Feldern sind damit unterschiedliche Bedeutungen verbunden. Im Sozialrecht wurde der Begriff dem Bereich des Schwerbehindertengesetzes (§ 48) von 1986 entlehnt und in das Neunte Buch des Sozialgesetzbuchs aufgenommen: „Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen“ (§ 126).

Die Übertragung auf den schulischen Bereich und auf die Ansprüche von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen steht im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht der Schule im Anschluss an den Gleichheitssatz („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“) vor allem im Zusammenhang mit der Novellierung des Grundgesetzes von 1994. In Artikel 3, Absatz 3, Satz 2 wurde aufgenommen: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Dieses Diskriminierungsverbot findet eine Umsetzung in der Möglichkeit, die äußeren Bedingungen bei Prüfungen – also Bearbeitungszeit, Pausen, zusätzliche Hilfsmittel – zu verändern.

Aus der Forderung nach Chancengerechtigkeit ergibt sich die Forderung nach einem Ausgleich von Benachteiligungen; aus dem Sachverhalt einer Behinderung folgt die Forderung nach angemessener Unterstützung und Erleichterung. Die Frage, ob bei einer Benachteiligung oder Behinderung ein Unterstützungsbedarf vorliegt, ist grundsätzlich individuell pädagogisch abzuklären, verallgemeinerte Kriterien können nicht herangezogen werden.

Der Nachteilsausgleich als pädagogisches Grundprinzip

Die Fürsorgepflicht der Schule und das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes machen es unumgänglich, Nachteilsausgleiche beim Zugang zum schulischen Lernen und bei der Leistungsermittlung vorzunehmen. Durch Beobachtung und pädagogische Diagnose der Voraussetzungen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler ergeben sich die Konsequenzen für das Lehrerhandeln in jeder Lernsituation. Der Nachteilsausgleich ist eine Verstärkung dieses Grundprinzips jeden Unterrichts. Er ist ein Instrument, mit dem Benachteiligungen ausgeglichen werden können. Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen dürfen beim schulischen Lernen, bei Leistungsermittlungen und Prüfungen keinen Nachteil haben.

Im Sinne dieses Grundgedankens können auch in anderen Bereichen Hilfen gewährt werden, die einem Nachteilsausgleich gleichkommen. Dies ist vor allem bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen der Fall. Diese sind in einem gesonderten Erlass geregelt und die folgenden Ausführungen greifen diese Thematik nicht auf.

Anspruch auf Nachteilsausgleich

Ein Anspruch eines Schülers, einer Schülerin auf einen Nachteilsausgleich ist grundsätzlich zu prüfen, wenn zu vermuten oder zu erwarten ist, dass eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund besonderer Umstände keinen Zugang zu einem Lerngegenstand oder zu einer Aufgabenstellung hat sowie zu einer gegebenen Zeit das tatsächlich vorhandene Leistungsvermögen nicht realisieren kann. Der Nachteilsausgleich kann also sowohl in Lernsituationen als auch bei Leistungsfeststellungen gewährt werden.

Einschränkungen werden traditionell insbesondere im Zusammenhang mit Behinderungen gesehen. Das Neunte Buch des Sozialgesetzbuchs bezeichnet Menschen als behindert, „wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“ Besonders im schulischen Bereich ist nicht von der Behinderung allein, sondern immer von den Auswirkungen einer Behinderung auf



individuelle Entwicklungs- und Lernprozesse und damit von pädagogischen Prozessen auszugehen. Entscheidend für die pädagogische Praxis ist also nicht eine festgestellte Behinderung im Sinne des Sozialgesetzbuchs, sondern der aus der Behinderung in Wechselwirkung mit den Gegebenheiten des Unterrichts unter Umständen resultierende individuelle Bedarf an Unterstützung und Hilfestellung.

Im Vordergrund stehen bei einer pädagogischen Betrachtung ausdrücklich Stärken und Kompetenzen eines Kindes im Zusammenhang der Kind-Umfeld-Beziehung. Dabei wird dem veränderten Verständnis von Behinderung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen gefolgt, nach der eine Behinderung als Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen den individuellen Voraussetzungen und den Barrieren des Umfelds aufgefasst wird. Hier hat sich in den letzten Jahren ein bedeutender Wandel von einer kind- zu einer systembezogenen Sichtweise vollzogen.

2. Praxis des Nachteilsausgleichs

Gewährung des Nachteilsausgleichs

Nachteilsausgleiche werden in der Schule durch Beschlüsse der Klassenkonferenzen gewährt. Ein Nachteilsausgleich ist nicht antragsgebunden, ein verbindliches formales Verfahren gibt es nicht. Ein formalisiertes Verfahren zur Beantragung und Gewährung des Nachteilsausgleichs ist nicht anstrebenswert, da es sich um ein konkretes pädagogisches Problem handelt, das im Rahmen der Schule zu lösen ist. Die Erziehungsberechtigten können auf einen möglichen oder notwendigen Nachteilsausgleich hinweisen oder für ihr Kind einen Nachteilsausgleich in der Schule vorschlagen.

Die Entscheidung, ob für eine Schülerin oder für einen Schüler ein individueller Nachteilsausgleich gewährt werden kann oder muss und in welcher Form dies geschieht, ist immer im Einzelfall im jeweiligen pädagogischen Zusammenhang von den beteiligten Lehrkräften herzuleiten und zu bestimmen; sie sollte mit den Eltern beraten werden. Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs sind immer ein Klassenkonferenzbeschluss (Erörterung und Festlegung über Art und Umfang der Hilfen) und die Verankerung in der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung bzw. im Förderplan. Dabei wird ausgewiesen, ob es sich um einmalige oder dauerhafte, fachbezogene oder fachübergreifende Maßnahmen handelt etc. Festzuhalten sind auch die Ergebnisse der Beratung mit den Erziehungsberechtigten.

Zwar sollte die Schule den Konsens mit den Erziehungsberechtigten anstreben, sie verantwortet aber die Entscheidung über den Nachteilsausgleich und seine Ausgestaltung. Daher ist es geboten, Grundsätze zum Nachteilsausgleich im Schulprogramm zu verankern.

Bei der kollegialen Beratung über einen Nachteilsausgleich geht es darum, die individuellen Voraussetzungen einer Schülerin oder eines Schülers in Beziehung zu den pädagogischen Anforderungen und Herausforderungen zu setzen. Die Ermittlung eines Anspruchs setzt eine fortlaufende Beobachtung der Schülerin oder des Schülers im Unterricht und ggf. den Einsatz diagnostischer Instrumente voraus. In vielen Fällen können die Lehrkräfte diese Diagnostik leisten. Bei Bedarf sollte sie sonderpädagogische Fachkräfte einbeziehen. In anderen Fällen ist sie auf die Mitwirkung und Kooperation von Förderzentren, Gesundheitsämtern, Beratungsstellen und anderen Einrichtungen angewiesen. Es ist nicht zulässig, dass ein Nachteilsausgleich ausschließlich auf der Basis eines ärztlichen Attests gewährt wird, weil der Begutachterin oder dem Begutachter die Kenntnis des pädagogischen Kontextes fehlt. Ein ärztliches Attest kann aber Grundlage oder Anstoß für eine pädagogische Beratung über einen individuellen Nachteilsausgleich sein. Die Vorlage von Gutachten darf aber nicht von den Eltern verlangt werden.

Der individuelle Anspruch auf einen Nachteilsausgleich muss regelmäßig geprüft werden, weil sich die Voraussetzungen dafür verändern können. Es gibt zeitlich befristete Einschränkungen und Benachteiligungen (z.B. Erkrankungen, vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung etc.), nach deren Wegfall ein Nachteilsausgleich gegenstandslos ist.



Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich in Prüfungen trifft der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. Dabei sollte gewährleistet sein, dass die Formen des Nachteilsausgleichs bereits längerfristig im Unterricht vor der Prüfung verankert waren.

Grundsätze für den Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich bezieht sich auf Hilfen, mit denen die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzt werden, den Leistungsanforderungen im zielgleichen Unterricht zu entsprechen, ohne diese Anforderungen im Schwierigkeitsgrad zu reduzieren. Art und Weise solcher Hilfen hängen von den Umständen des Einzelfalls ab.

Es geht darum, den Zugang zu den Aufgabenstellungen und die Erledigung der Aufgabe im Rahmen der einschränkenden Bedingungen zu ermöglichen. Aus dem Grundsatz, dass die Aufhebung der Benachteiligung Einzelner nicht zu einer Benachteiligung anderer umschlagen darf, ist zu folgern, dass prinzipiell die Anforderungen in der Sache nicht zu verändern sind und dass damit die Möglichkeiten des Ausgleichs auf die „äußeren Bedingungen“ der Anforderungssituation zu richten sind. Zu berücksichtigen sind

- *die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler,*
- *die Besonderheiten des Unterrichtsfachs und der jeweiligen Themen,*
- *die Bedeutung der jeweiligen Leistungsfeststellung (mündliche Mitarbeit, Klassenarbeiten, Vergleichsarbeiten, Abschlussarbeiten, Abitur).*

Eine medizinisch festgestellte Behinderung kann die Frage nach einem Nachteilsausgleich begründen, wenn es zu gravierenden Einschränkungen kommt, die pädagogisch ausgeglichen werden müssen und können. Das Vorliegen einer Behinderung ist aber nicht Voraussetzung für einen Nachteilsausgleich. Grundlage können auch andere Umstände der Person sein. Auch ein festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist weder Voraussetzung für einen Nachteilsausgleich, noch begründet er per se einen Nachteilsausgleich.

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sollten mit grundsätzlichen Entscheidungen und Handlungsweisen im Klassenzimmer in Zusammenhang stehen: Klare und verständliche Sprache und eindeutige Formulierung von schriftlichen Aufgaben, Veranschaulichung von Unterrichtsinhalten, geeignete Positionen von Schülerinnen und Schülern zu Lehrerinnen und Lehrern im Klassenzimmer, Verringerung von Störschall und Nachhallzeit, angemessene Lichtverhältnisse und anderes.

Zum einen kann durch die Gestaltung allgemeiner Rahmenbedingungen auf die besonderen Probleme einzelner Schülerinnen und Schüler Rücksicht genommen werden. Zum anderen sind auch besondere, nur auf einzelne Schüler bezogene Maßnahmen des Nachteilsausgleichs möglich. Der folgende Katalog, der sich insbesondere auf den Personenkreis der Kinder und Jugendlichen mit Sinnesbeeinträchtigungen bezieht, kann nicht abschließend sein. Die einzelnen Vorschläge können auch nicht als einzulösende Forderungen aufgefasst werden. Es handelt sich um Möglichkeiten, über die

- *angesichts der individuellen Voraussetzungen (z.B. Vorliegen eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung),*
- *der zu überprüfenden Leistungen und*
- *des Gebots, das Anforderungsprofil zu wahren, beraten und entschieden werden muss:*
- *unterrichtsorganisatorische Veränderungen, Arbeitsplatzorganisation*
- *Anpassung von Texten und vergrößerte Grafiken (z.B. für sehbehinderte oder blinde Schülerinnen und Schüler)*
- *räumliche Veränderungen (Akustik, Licht)*



- *personelle Unterstützung (z.B. bei Unterstützter Kommunikation)*
- *Einsatz technischer Hilfsmittel wie spezielle Stifte, Zirkel und Lineale, Taschenrechner, taktile Karten, Computer mit Braillezeile*
- *Textoptimierung von Aufgaben (z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören)*
- *individuelle Leistungsfeststellung in Einzelsituationen (z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit selektivem Mutismus)*
- *zusätzliche Bearbeitungszeit und zusätzliche Pausen*
- *alternative Präsentation von Aufgaben*
- *alternative Präsentation von Ergebnissen*
- *Verständnishilfen und zusätzliche Erläuterungen (z.B. Worterklärungen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören)*
- *alternative Leistungsnachweise (z.B. mündlicher statt schriftlicher Leistungsnachweis)*
- *Exaktheitstoleranz (z.B. bei sehbehinderten oder motorisch beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern)*

Nachteilsausgleich und Zieldifferenz

Es ist davon auszugehen, dass in Schulen immer schon von den Möglichkeiten Gebrauch gemacht worden ist, insbesondere in Prüfungssituationen die Bearbeitungsdauer zu verlängern oder technische Hilfsmittel zu verwenden. Zudem haben sich Schulen immer mit den Problemen auseinandergesetzt, Schülerinnen und Schülern mit Körperbehinderungen die Teilnahme am Sportunterricht, Schülerinnen und Schülern mit Sehbehinderungen die Teilnahme am Kunstunterricht, schwerhörigen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am Musikunterricht usw. zu ermöglichen. Heutzutage werden Schulen jedoch noch stärker zu besonderer Aufmerksamkeit gedrängt, weil Zensuren, Zeugnissen und Abschlüssen in der Öffentlichkeit eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Nachteilsausgleich ist auf die Erleichterung des Lernerwerbs und auf das Ermöglichen der Leistungserbringung, nicht aber auf die Leistungsbewertung und auf die Reduzierung von Leistungsanforderungen ausgerichtet. Bei der Gewährung des Nachteilsausgleichs wird somit nach wie vor zielgleich unterrichtet.

Vom Nachteilsausgleich ist ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung abzugrenzen.

Nachteilsausgleich in Zeugnissen sowie bei Vergleichs- und Abschlussarbeiten

In den letzten Jahren hat sich Niedersachsen an zentralen Vergleichsarbeiten der Bundesländer beteiligt, zudem sind Abschlussarbeiten für die weiterführenden Schulen und die Förderschulen eingeführt worden. Vergleichs- und Abschlussarbeiten werden nach Möglichkeit von allen Schülerinnen und Schülern, auch denen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, zum gleichen Zeitpunkt angefertigt. Die Arbeiten werden rechtzeitig vor der Durchführung Lehrkräften ausgehändigt, die Textoptimierungen und Anpassungen für die Personengruppe der Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen vornehmen.

Der Nachteilsausgleich darf nicht zu einer Abwertung der Leistungen führen. Deshalb sind Hinweise auf den Nachteilsausgleich in Arbeiten und Zeugnissen nicht statthaft (das entspricht dem § 52 des Schwerbehindertengesetzes: Geheimhaltungspflicht). Die Gewährung des Nachteilsausgleichs wird nicht als Bemerkung in die Zeugnisse aufgenommen.

Zur Akzeptanz des Nachteilsausgleichs

Aus dem Gleichheitsgrundsatz lassen sich Ansprüche und Grundsätze für nachteilsausgleichende Maßnahmen herleiten. Zugleich lassen sich damit aber auch die Grenzen der individuellen Differenzierung bestimmen. Die Kompensierung der Benachteiligung Einzelner darf nicht in eine Benachteiligung anderer umschlagen.



Ein Nachteilsausgleich darf also nicht dazu führen, dass Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen und Behinderungen gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern bevorteilt werden.

Der Nachteilsausgleich sollte so beschaffen sein, dass er von den betroffenen Schülerinnen und Schülern und den Mitschülerinnen und Mitschülern als berechtigt und angemessen angenommen werden kann und dass sich die Schülerinnen und Schüler, denen er gewährt wird, nicht diskriminiert fühlen.

Art und Umfang des Nachteilsausgleichs müssen auf die tatsächliche Beeinträchtigung oder Behinderung bezogen sein. Das heißt, dass ein strenger und offen gelegter Maßstab anzulegen ist, den die Schülerinnen und Schüler nachvollziehen können.

3. Fazit

Die jeweiligen Formen des Nachteilsausgleichs sollen aus der täglichen pädagogischen Praxis erwachsen. Dabei ist der Nachteilsausgleich grundsätzlich in der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung und ggf. im Förderplan zu dokumentieren. Ein Nachteilsausgleich ist auf die Erleichterung des Lernerwerbs und auf das Ermöglichen der Leistungserbringung, nicht aber auf die Leistungsbewertung und auf die Reduzierung von Leistungsanforderungen ausgerichtet. Nachteilsausgleiche sind nicht erst bei Abschlussprüfungen oder in herausgehobenen Prüfungssituationen einzufordern oder herzustellen. Die Entscheidung, ob für eine Schülerin oder für einen Schüler ein individueller Nachteilsausgleich gewährt werden kann oder muss und in welcher Form dies geschieht, ist immer im Einzelfall im jeweiligen pädagogischen Zusammenhang von den beteiligten Lehrkräften herzustellen und zu bestimmen. Eine medizinisch festgestellte Behinderung oder ein festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung begründen allein keinen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich. Nachteilsausgleiche sollen individuelle Einschränkungen überwinden, also individuelle Barrieren beseitigen.

Schulen haben Spielräume beim Umgang mit Nachteilsausgleichen. Für die Fülle der möglichen Einzelfälle kann es nur einen Rahmen geben, innerhalb dessen die schulischen Entscheidungen im Einzelfall gemeinsam getroffen werden können. Das Spektrum der Möglichkeiten liegt innerhalb der Vorgabe, der individuellen Benachteiligung angemessene Rechnung zu tragen, ohne die fachlichen Anforderungen geringer zu bemessen.

Nachteilsausgleiche sind im Prinzip Möglichkeiten, im Unterricht didaktisch und methodisch individuell angepasste Bedingungen für den Lernprozess herzustellen. Nachteilsausgleiche stehen in enger Verbindung mit differenzierenden und individualisierenden Maßnahmen, die in einer inklusiven Schule unabdingbar sind.

Letztlich ist das Einlösen eines individuellen Nachteilsausgleichs ein Schritt zu einem Unterricht, in dem die Verschiedenheit der Schülerinnen und Schüler und deren angemessene pädagogische Berücksichtigung Selbstverständlichkeiten sind. Grundsätzlich haben alle Kinder, behindert oder nicht behindert, hoch begabt oder mit kognitiven Einschränkungen – also unabhängig von ihren Voraussetzungen – einen Anspruch auf bestmögliche individuelle Förderung. Wenn dieser Anspruch in einer Schule für alle realisiert wird, braucht es letztlich keinen formalen Nachteilsausgleich mehr.



6. Literaturempfehlungen und weiterführende Links

In diesem Kapitel finden sich Literatur- und Linklisten zum Thema Inklusion sowie Materialien, die für den Unterricht oder auch bei Thementagen im Kollegium nützlich sein können.

Weiterhin gibt es eine Vielzahl an Materialien, Aufsätzen und Büchern, die sich mit Inklusion beschäftigen. Da jede Kollegin und jeder Kollege jedoch eigene Materialien bevorzugt, ist in diesem Kapitel daher der Platz für eigene Materialien, die an der jeweiligen Schule sinnvoll und hilfreich sind.

6.1 Literaturempfehlung zur Inklusion



Von A wie ADS bis Z wie Zerebralparese: Ein schneller Überblick - mit Musterförderplänen (1. bis 9. Klasse) [Viv East](#) (Autor), [Linda Evans](#) (Autor)

Persen Verlag,

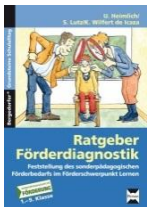
ISBN-13: 978-3834437389



Einführung in die Pädagogik bei Lernbeeinträchtigung

Reinhardt UTB,

ISBN: 978-3-8252-3690-8



Ratgeber Förderdiagnostik: Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt Lernen (1. bis 9. Klasse)

Persen Verlag,

ISBN-13: 978-3403232971



Unterricht mit Inklusion in der Sekundarstufe II

Manfred Hinz

Verlag Handwerk und Technik

ISBN: 978-3-582-04795-3



Individuelle Förderplanung Berufliche Integration

Benachteiligte Jugendliche finden ihren Weg von der Schule in den Beruf

Herausgeber: **Koch, Barbara; Kortenbusch, Johannes**

ISBN: 978-3-7639-3479-9



Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende
(Handbuch für die Ausbildungs- und Prüfungspraxis)

Hrsg. BIBB

ISBN : 978-3-7639-5407-0



Förderpläne entwickeln und umsetzen,

Popp, Melzer, Methner Hrsg.: Reinhardt Verlag

ISBN: 978-3-497-02419-3



Inklusion Schritt für Schritt

Dechow, Reentz, Tews-Vogler

Cornelsen Verlag

ISBN: 978-3-589-03949-4



Handbuch Verhaltens und Lernschwierigkeiten

Ortner/Ortner

Beltz Verlag

ISBN-13: 978-3407831613



Rogers, Bill

Classroom Management-Das Praxisbuch

ISBN: 978-3-407627963



Schritte und Wege zur Inklusion an berufsbildenden Schulen

ibbw-consult GmbH (Hrsg.)

Göttingen 2015



Materialien – Berufliche Handlungskompetenz im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)

Niedersächsisches Kultusministerium

Hannover 2011



6.2 Links und Literatur zu den Themen Leichte Sprache und Inklusion

www.leicht-gesagt.de

von der Lebenshilfe erstellt, mit einigen Piktogrammen zu unterschiedlichen Themenbereiche

- Mit Link für Nachrichten in leichter Sprache
- Mit Links zum Netzwerk – leichte Sprache

www.leichtesprache.org

beinhaltet Themen in leichte Sprache, zum Teil mit Piktogrammen

- Literaturliste zu dem Thema
- Seminartermine zu dem Thema

www.kmk.org/fileadm/beschluesse

Handreichung für die Erarbeitung von Lehrplänen für Menschen mit Behinderungen nach § 66 BBIG / §42n

www.behindertenkonvention.info

Behindertenkonvention in der schulischen Bildung

www.bibb.de/auswahlbiografien

Inklusion in der beruflichen Bildung (Markus Linten/Sabine Prüstel)

www.ldbb.de

Literaturbank beruflicher Bildung

www.indiwi.de

Material Inklusion

Unterschiedliche Materialien zum Thema Inklusion

www.inklusionspaedagogik.de

Information zum Index für Inklusion und weitere Materialien

www.bildungsbericht.de

Bericht des Deutschen Instituts für Pädagogische Forschung (DIPF) zur Bildung in Deutschland 2014 mit einer Analyse zur Bildung von Menschen mit Behinderungen

www.aktion-mensch.de

Homepage Aktion Mensch e.V.

www.inklusion-gelingt.de/start.html

Internetplattform „Inklusion gelingt!“ der Spitzenverbände der Wirtschaft mit Information für Menschen mit Behinderungen



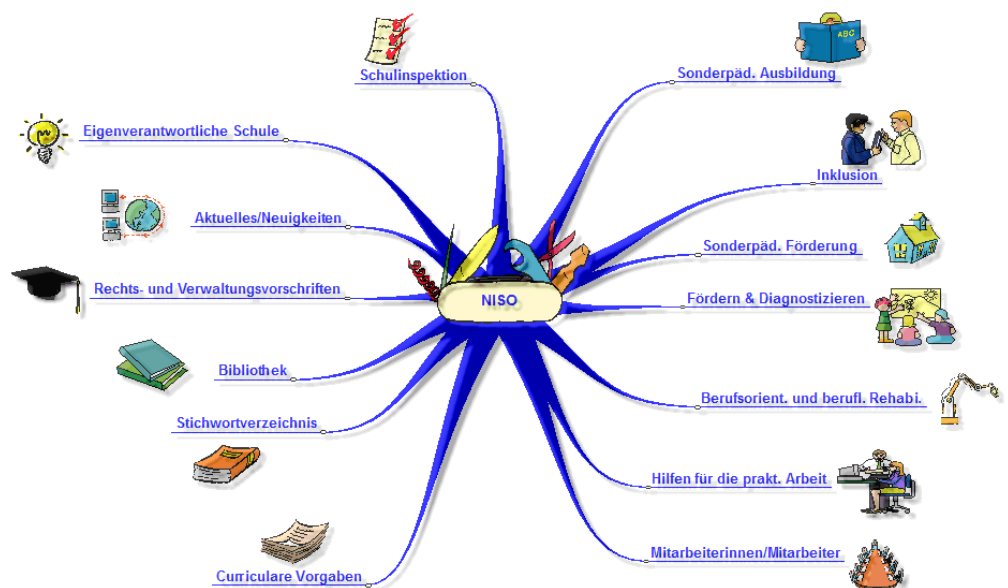
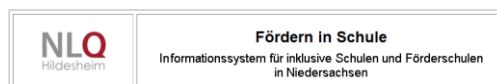
www.einfach-teilhabe.de

Internetplattform des Bundesministerium für Arbeit und soziales für Menschen mit Behinderungen

- Rudi Lütgeharm : **Inklusion im Sportunterricht** (Anspruch und Möglichkeiten)
www.kohlverlag.de
- **Leitfaden für einen nicht-diskriminierenden Sprachgebrauch** –
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit; Stubenring 1, 1010 Wien
- Markus Linten / Sabine Prüstel – **Inklusion in der beruflichen Bildung** -
Bundesinstitut für Berufsbildung (www.bibb.de/auswahlbiografien)

Links auf dem Niedersächsischen Bildungsserver (NiBiS)

- *NIBIS > Bildungsthemen > Schwerpunktthemen > inklusive Schule > Inklusive Unterrichtspraxis*
www.nibis.de/nibis.php?menid=3721
- Sehr zu empfehlen ist das Mindmap auf dem NiBiS-Server, welches interaktiv gestaltet ist. Durch Anklicken der einzelnen Zweige findet man weiterführende Informationen zu dem jeweiligen Stichwort.
www.nibis.ni.schule.de/~infosos/niso.htm





6.3 Nützliche Adressen und Netzwerke

		Ansprechpartner	Adresse	Telefon	Mail	Bemerkung
A	ADHS	Bundesverband ADHS	Postfach 60, 91291 Forchheim	09191-704260	www.bv-ah.nanugruppe.de	
		Allgemeine Info			www.adhs.de	
		Zentrales ADHS Netz			www.zentrales-adhs-netz.de	
		Kompetenznetzwerk HH			www.adhs-kompetenz-hh.de	
		AÜK Bundesverband Arbeitskreis Überaktives Kind e.V.	Postfach 410724 12117 Berlin	030-85605902	www.bv-aeuk.de	
	Asperger-Syndrom	Aspies e.V.	c/o Rainer Döhle, Löwenhardtdamm 3 12101 Berlin		www.aspies.de	
	Asthma	Deutsche Atemwegsliga e.V.	Im Prinzenpalais: Burgstraße 33175 Bad Lippspringe	05252-933615	www.atemwegsliga.de	
	Auditive Wahrnehmungs- und Verarbeitungsstörung AVWS				www.avws.de	s. a. Hörbehinderung
	Autismus	Netzwerk Niedersachsen			www.netzwerk-autismus-niedersachsen.de	
		Autismus Deutschland e.V.	Bebelalle 141, 22297 Hamburg	040/5115604	www.autismus.de	
B	Behinderung	Landesbehindertenbeauftragte	Petra Wontorra Heinr.-Wilh.Kopf-Platz 2 30159 Hannover	0511/1204008	www.behindertenbeauftragte-niedersachsen.de	
	Blindheit	Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.	Rungestr. 19 10179 Berlin	030-2853870	www.dbsv.org	
C	Cerebralprarese	Forum Infantile Cerebralprarese c/o Stiftung Orthopädische Uni-Klinik Heidelberg	Abteilung Ganglolar Schlierbacher Landstr. 200a 69118 Heidelberg	06221-966718	www.rege-ev.de	
D	Down-Syndrom	Arbeitskreis Down-Syndrom e.V.	Am Schäferhof 27 27308 Kirchlinteln	04236-94101	www.down-syndrom.de	
		Down-Syndrom-Netzwerk			www.down-syndrom-netzwerk.de	
		Deutsches Down Syndrom InfoCenter	Hammherhöhe 3, 91207 Lauf a. d. Pegnitz	09123-982121	www.ds-infocenter.de	
	Dyskalkulie	Verein für Lerntherapie und Dyskalkulie e.V.	Brienerstraße 48, 80333 München	089-60190448	www.dyskalkulie.de	
	Dyslexie (LRS)	Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V.	Postfach 1107, 30011 Hannover	0700-31873811	www.legasthenie.net	
E	Epilepsie	Deutsche Gesellschaft für Epileptologen Informationszentrum Epilepsie	Herforder Str. 5-7 33602 Bielefeld	0521-124117	www.izepilepsie.de	
		e.b.e. Epilepsie Bundes-Elternverband	Am Eickhof 23 42111 Wuppertal	0202-2988465	www.epilepsie-elternverband.de	



		Geschäftsstelle Susanne Frey				
F	Förderplanung	KMK 2011: „Individuelle Lernplanungen und Förderpläne sind für eine erfolgreiche inklusive Bildung unverzichtbar. Eine inklusive Unterrichtsgestaltung beruht auf einer den Lernprozess begleitenden pädagogischen Diagnostik und einer kontinuierlichen Dokumentation der Lernentwicklung.“				s. Literatur-empfehlung
	Förderschwerpunkte	Ein Förderschwerpunkt ist eine einheitlich geregelte Festlegung, die einen erhöhten Förderbedarf einer Person in einem oder mehreren Bereichen der Entwicklung bezeichnet. Die Förderschulen sind unterteilt nach den festgelegten Förderschwerpunkten: - Sehen, Hören, Körperliche und motorische Entwicklung, Sprache, Lernen, Geistige Entwicklung, Sozial-emotionale Entwicklung, Autistische Behinderung. Liegt bei einem Schüler/einer Schülerin ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vor, so hat dieses ein besonderes Recht auf spezielle sonderpädagogische Fördermaßnahmen. In der Regel bildet ein festgelegter Förderschwerpunkt die Grundlage für die Entwicklung differenzierter individueller Förderpläne für die Schülerinnen und Schüler.				
	Fragiles X-Syndrom (FraX)	Interessengemeinschaft Fragiles-X e.V.	Goethering 42 24576 Bad Bramstedt	04192-4053	www.frax.de	
	Friedreichsche Ataxie	Dt Heredo-Ataxie Gesellschaft e.V.	Hofener Str. 76 70372 Stuttgart	0711-5504644	www.ataxie.de	
G H	Gehörlose Hörbehinderung	Deutscher Gehörlosenbund	Bernadottestraße 126 22605 Hamburg	040-46003620	www.gehoerlosen-bund.de	
	Glasknochen oder Osteogenesis imperfecta	Deutsche Gesellschaft für Osteogenesis imperfecta- Betroffene e.V.	Postfach 111908 20419 Hamburg	040/69087200	www.oi-gesellschaft.de	
		Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten – Selbsthilfe und Fachverbände e.V.	Paradeplatz 3 24768 Rendsburg	04331-589750	www.deutsche-gesellschaft.de	
		Hör-Sprachzentrum Heidelberg/Neckarg emünd	Schützenhausstr. 34 69151 Neckargemünd	062 23 / 807-0	www.hsz-hdn.de	
	Hörsehbehinderung und Taubblindheit	Fördergemeinschaft für Taubblinde e.V.	Katteweg 15a 14129 Berlin	030-80497461	www.taubblinde.de	
I	Inklusion	Fachberater BES				
		Deutsches Institut für Menschenrechte e. V.	Online-Handbuch: Inklusion als Menschenrecht		www.inklusion-als-menschenrecht.de	
K	Katzenschrei-Syndrom oder Cri-du-Chat-Syndrom	Förderverein für Menschen mit Cri- du-Chat-Syndrom e.V.	Wilhelm-Wolter-Str. 38 28309 Bremen		www.5p-syndrom.de	
L	Legasthenie	Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie	LV Niedersachsen Geschäftsstelle: Helga Furche, Malvenweg 9 26125 Oldenburg	0441/6841813	gs@legasthenie-verband.de LVL Niedersachsen	
	Leimohr oder Paukenerguss	Deutscher Schwerhörigenbund e.V.	Breite Strasse 23 13187 Berlin	030/47541114	www.schwerhoerigen-netz.de	
M	Für Schülerinnen und Schüler bei denen ein Förderbedarf in den Schwerpunkten Körperliche und Motorische Entwicklung, Hören, Sehen, Emotionale und Soziale Entwicklung vorliegt, wurde der Mobile Dienst eingerichtet.				www.mobile-dienste-lueneburg.de	
	Muskel-Dystrophie	Deutsche Gesellschaft für	Im Moos 4 79112 Freiburg	07665/94470	www.dgm.org	



		Muskelkranke e.V. DGM Bundesgeschäftsstelle				
N	Narkolepsie	Deutsche Narkolepsie Gesellschaft e.V.	DNG Hospitalgasse 3 59494 Soest	02921-9437864	www.dng-ev.de	
P	Prader-Willi-Syndrom	Prader Willi Syndrom Vereinigung Deutschland e.V.	Newerweg 52 66687 Wadern	06874/1503	www.prader-willi.de	
R	Rechtliche Grundlagen	Nibis			http://www.nibis.de/nibis.php?menid=3719 nibis>Bildungsthemen>Schwerpunktt Themen>inklusive Schule>rechtliche Grundlagen	
S	Sehbehinderung	Deutscher Blinden- und sehbehindertenverband e.V.	Rungestr. 19 10179 Berlin	030-2853870	www.dbsv.org	
	Semantische-pragmatische Störung	Siehe : Autistische Verhaltensweisen				
	Sprachbehinderung	Bundesverband für die Rehabilitation der Aphasiker e.V.	Wenzelstrasse 19 97084 Würzburg	0931/2501300	www.aphasiker.de weitere Infos: www.aphasiker-kinder.de www.gehoerlosen-bund.de	
T	Tourette-Syndrom	Tourette-Gesellschaft Deutschland e.V. c/o Prof. Dr. Rothenberger	Uni Göttingen Kinder-u. Jugendpsychiatrie Von-Siebold-Str.5 37075 Göttingen	0551-396727	www.tourette-gesellschaft.de	
U	Unterstützende Kommunikation	ISAAC Gesellschaft für Unterstützende Kommunikation e.V. c/o Susanne Bünk	Am Blümlingspfad 98 53359 Rheinbach	02226-8099131	www.isaac-online.de	
W	Williams-Beuren-Syndrom	Bundesverband William-Beuren-Syndrom e.V.-BV-WBS c/o Horst Romm	Danziger Str. 2A 85748 Garching	089-32002986	www.w-b-s.de	